



## **IMPRESSUM**

Erstellt durch:  
Kanton Basel-Landschaft  
Finanz- und Kirchendirektion  
Kantonales Sozialamt  
Gestadeckplatz 8  
4410 Liestal

Layout:  
Howald Biberstein, Basel

Bilder:  
Adobe Stock

Liestal, 24. Juni 2025

# INHALT

---

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
----------	-------------------	----------

---

<b>2</b>	<b>UMSETZUNGSSTAND DER MASSNAHMEN</b>	<b>6</b>
2.1	Umsetzungsstand insgesamt	6
2.2	Übersicht Umsetzungsstand aller Massnahmen	8

---

<b>3</b>	<b>UMSETZUNGSSTAND PRO HANDLUNGSFELD</b>	<b>10</b>
3.1	Handlungsfeld 1: Materielle Unterstützung	10
3.2	Handlungsfeld 2: Persönliche Sozialhilfe und Beratung	11
3.3	Handlungsfeld 3: Erwerbsintegration und soziale Integration	12
3.4	Handlungsfeld 4: Aus- und Weiterbildung	13
3.5	Handlungsfeld 5: Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden	14
3.6	Handlungsfeld 6: Interinstitutionelle Zusammenarbeit	15
3.7	Präventive Massnahmen	15

---

<b>4</b>	<b>GESAMTWÜRDIGUNG UND AUSBLICK</b>	<b>16</b>
----------	-------------------------------------	-----------

---

<b>5</b>	<b>ANHANG</b>	<b>18</b>
5.1	Handlungsfeld 1: Materielle Unterstützung	18
5.2	Handlungsfeld 2: Persönliche Sozialhilfe und Beratung	25
5.3	Handlungsfeld 3: Erwerbsintegration und soziale Integration	32
5.4	Handlungsfeld 4: Aus- und Weiterbildung	38
5.5	Handlungsfeld 5: Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden	44
5.6	Handlungsfeld 6: Interinstitutionelle Zusammenarbeit	49
5.7	Präventive Massnahmen	54

# 1 EINLEITUNG

Das Kantonale Sozialamt (KSA) hat im Jahr 2020 gemeinsam mit den Gemeinden eine kantonale Sozialhilfestrategie mit einer Umsetzungsagenda 2021–2024 erarbeitet.<sup>1</sup> Der Regierungsrat hat die Sozialhilfestrategie am 1. Juni 2021 verabschiedet.

Aufbauend auf eine vertiefte Analyse der Ausgangssituation wurde eine Strategie entwickelt, die sich in einer Vision, in strategischen Zielen, in Handlungsfeldern und in entsprechenden Massnahmen für die Jahre 2021–2024 ausdrückt. Die erarbeitete Strategie ermöglicht eine gesamtheitliche Betrachtung des umfassenden Themenfeldes der Sozialhilfe und dient als Rahmen für Arbeiten und Entwicklungen in diesem Bereich. Der Fokus der Strategie liegt in erster Linie auf der Ausgestaltung einer wirksamen, professionellen und fairen Sozialhilfe, auf der Wiedererlangung der Autonomie von Sozialhilfebeziehenden und auf einer erfolgreichen Zusammenarbeit aller Akteurinnen und Akteure im Bereich der Sozialhilfe im Kanton. Die Massnahmen sollen zu einer nachhaltigen Optimierung der Sozialhilfe im Kanton beitragen.

Die Sozialhilfestrategie umfasst folgende sechs Handlungsfelder:

- Materielle Unterstützung
- Persönliche Sozialhilfe und Beratung
- Erwerbsintegration und soziale Integration
- Aus- und Weiterbildung
- Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden
- Interinstitutionelle Zusammenarbeit.

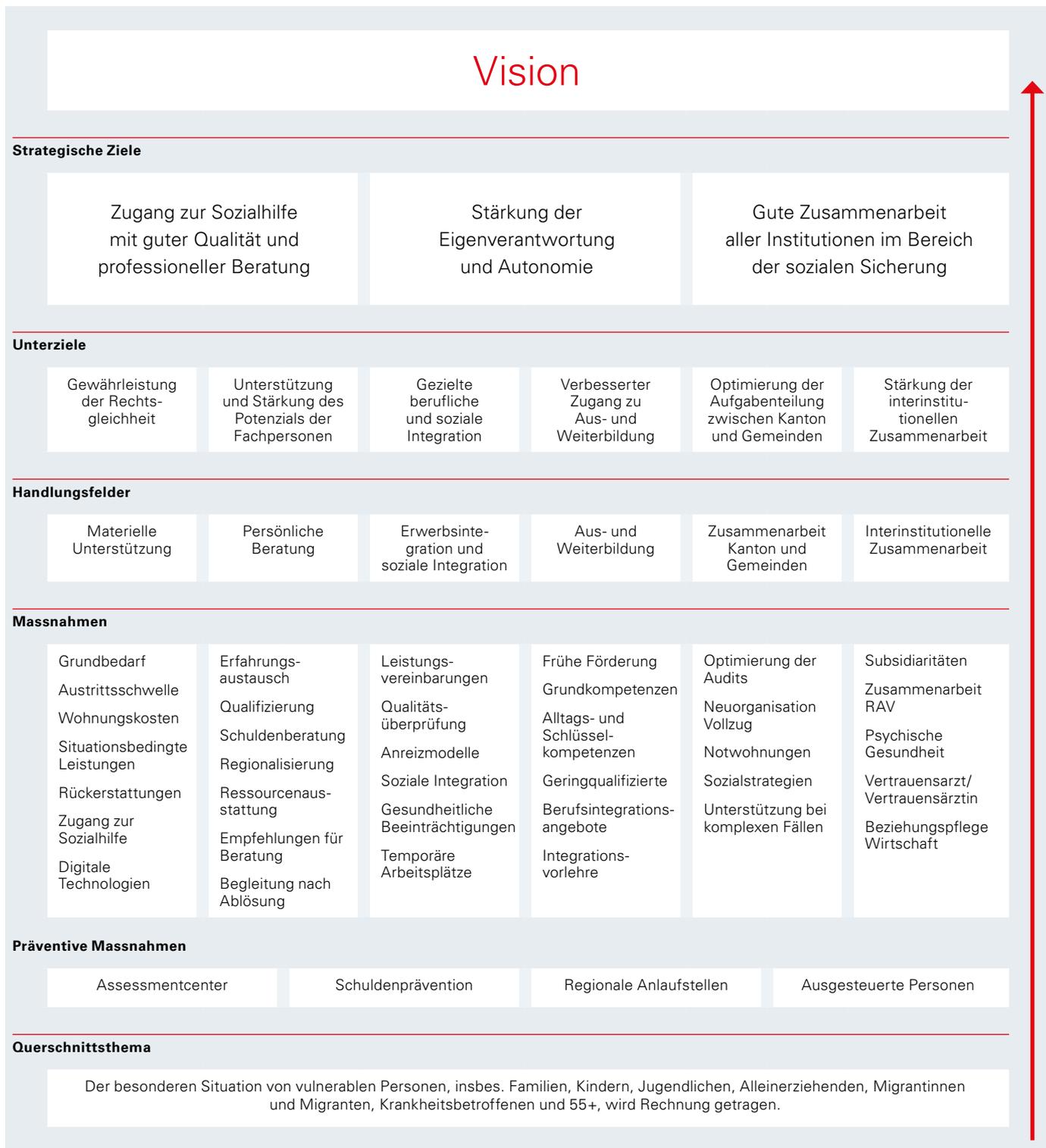
Innerhalb dieser Handlungsfelder wurden für die Umsetzungsagenda 2021–2024 jeweils fünf bis sieben Massnahmen definiert. Zusätzlich wurden vier präventive Massnahmen formuliert. Insgesamt umfasst die Umsetzungsagenda 2021–2024 40 Massnahmen (siehe Abbildung 1).

Das KSA ist für die Strategieumsetzung und das Monitoring zuständig wie auch für die periodische Strategiekontrolle und die Weiterentwicklung der Strategie. Mit der Verabschiedung der Strategie am 1. Juni 2021 hat der Regierungsrat das KSA beauftragt, Bericht zu erstatten über den Umsetzungsstand der Massnahmen per Ende 2024. Dies erfolgt mit dem vorliegenden Bericht, der einen Überblick über den Umsetzungsstand der Massnahmen nach Abschluss der ersten Umsetzungsperiode 2021–2024 gibt.

Im nachfolgenden Kapitel wird eine Übersicht gegeben über den Umsetzungsstand insgesamt. Dies umfasst auch eine Übersichtstabelle, in der alle 40 Massnahmen und deren Umsetzungsstand enthalten sind. Anschliessend wird zu allen Handlungsfeldern eine kurze Übersicht zum Umsetzungsstand jeder einzelnen Massnahme gegeben. Detaillierter können die Ausführungen zum Umsetzungsstand jeder Massnahme im Anhang nachgelesen werden. Abschliessend folgt eine Würdigung der Umsetzung der Massnahmen und ein Ausblick. Dabei wird auch Bezug genommen auf die neue Umsetzungsagenda 2025–2028, die nächste Schwerpunkte setzt und neue Massnahmen definiert.

<sup>1</sup> Vgl. Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft (2021). *Kantonale Sozialhilfestrategie. Strategische Grundlagen und Umsetzungsagenda 2021–2024*.

Abbildung 1: Wirkungsmodell der Sozialhilfestrategie



## 2 UMSETZUNGSSTAND DER MASSNAHMEN

### 2.1 UMSETZUNGSSTAND INSGESAMT

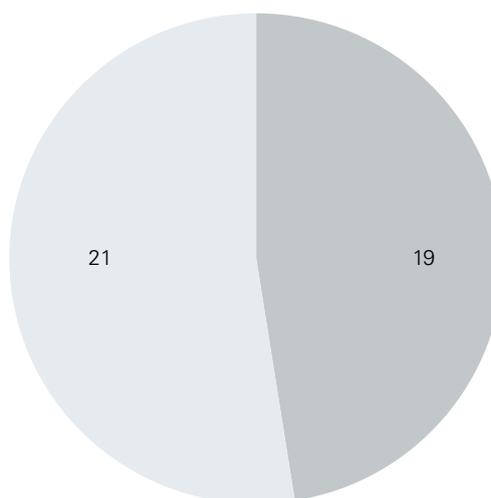
Die Umsetzung der Massnahmen der Umsetzungsagenda 2021–2024 war ein fortlaufender Prozess, der in allen Handlungsfeldern sowohl Fortschritte als auch gewisse Herausforderungen beinhaltet. Die 40 definierten Massnahmen weisen unterschiedliche Konkretisierungsgrade auf. Einige Massnahmen konnten rasch umgesetzt werden, andere mussten oder müssen erst grundlegend geprüft und es müssen mögliche Umsetzungsvarianten ausgearbeitet werden.

Fast die Hälfte der Massnahmen (19 Massnahmen) wurde während der Umsetzungsperiode 2021–2024 umgesetzt oder abgeschlossen (siehe Abbildung 2). 10 von 12 Massnahmen, die als erste Priorität festgelegt wurden, wurden umgesetzt oder abgeschlossen. Unter den umgesetzten bzw. abgeschlossenen Massnahmen befinden sich fünf (von 13) Massnahmen, die einen Bezug zur Armutsstrategie<sup>2</sup> haben.

Die umgesetzten bzw. abgeschlossenen Massnahmen betreffen v.a. die Handlungsfelder «Erwerbsintegration und soziale Integration» sowie «Aus- und Weiterbildung», aber auch die Handlungsfelder «Materielle Unterstützung», «Persönliche Sozialhilfe und Beratung» und «Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden». Der Grossteil der umgesetzten Massnahmen wurde entweder durch Gesetzesanpassungen oder Prozessoptimierungen umgesetzt. Einige Massnahmen wurden nach erfolgten Studien oder Prüfungen abgeschlossen, da eine Weiterbearbeitung der entsprechenden Massnahmen insbesondere aufgrund fehlender Handlungsmöglichkeiten und zu geringem Nutzen für die betroffenen Personen als nicht zielführend eingestuft wurde.

Die restlichen 21 Massnahmen befinden sich noch in der Umsetzung. Dies betrifft insbesondere das Handlungsfeld «Interinstitutionelle Zusammenarbeit» und den präventiven Bereich, aber auch die Handlungsfelder «Materielle Unterstützung» und «Persönliche Sozialhilfe und Beratung». Die Umsetzung dieser Massnahmen wird im Rahmen der Umsetzungsagenda 2025–2028 der Sozialhilfestrategie weiterverfolgt.

**Abbildung 2: Übersicht Bearbeitungsstand Massnahmen**  
Kanton Basel-Landschaft



■ umgesetzt / abgeschlossen  
■ in Umsetzung

Der Umsetzungsstand der Massnahmen ist je nach Handlungsfeld unterschiedlich (siehe Abbildung 3). In allen sechs Handlungsfeldern wurden die Massnahmen erster Priorität umgesetzt oder abgeschlossen.

Im Handlungsfeld «Materielle Unterstützung» wurden drei Massnahmen umgesetzt oder abgeschlossen. Sie stehen im Zusammenhang mit zwei Gesetzesanpassungen und einer umfassenden Studie. Vier Massnahmen befinden sich noch in der Umsetzung.

Im Handlungsfeld «Persönliche Sozialhilfe und Beratung» wurden ebenfalls drei Massnahmen umgesetzt oder abgeschlossen, dies insbesondere durch Prozessoptimierungen. Vier Massnahmen befinden sich noch in der Umsetzung.

2 Vgl. Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft (2020). *Strategie zur Bekämpfung und Verhinderung von Armut im Kanton Basel-Landschaft*.

Im Handlungsfeld «Erwerbsintegration und soziale Integration» wurden fünf Massnahmen umgesetzt bzw. abgeschlossen, dies insbesondere durch Gesetzesänderungen und Prozessoptimierungen. Eine Massnahme befindet sich noch in der Umsetzung.

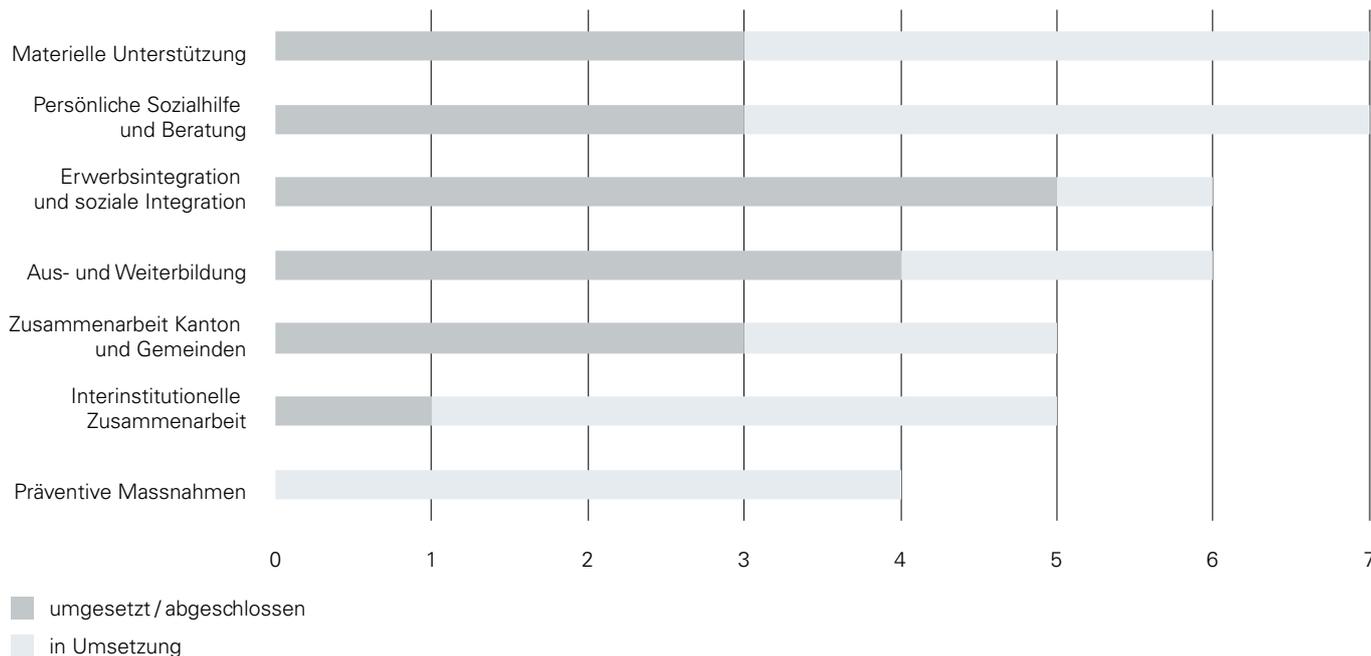
Im Handlungsfeld «Aus- und Weiterbildung» wurden vier Massnahmen durch eine Gesetzesänderung und Prozessoptimierungen umgesetzt. Zwei Massnahmen befinden sich noch in der Umsetzung.

Im Handlungsfeld «Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden» wurden drei von fünf Massnahmen umgesetzt bzw. abgeschlossen. Sie stehen im Zusammenhang mit einer Prozessoptimierung und der Prüfung von Möglichkeiten. Zwei Massnahmen sind noch in der Umsetzung.

Im Handlungsfeld «interinstitutionelle Zusammenarbeit» wurde erst eine von fünf Massnahmen abgeschlossen. Nahezu alle noch in der Umsetzung befindlichen Massnahmen sind bezüglich Zeithorizont langfristig angelegt.

Im präventiven Bereich befinden sich alle vier Massnahmen noch in der Umsetzung. Fast alle dieser Massnahmen sind vom Zeithorizont her langfristig angelegt. Sie stehen alle im Zusammenhang mit dem neuen kantonalen Assessmentcenter, das im Frühjahr 2025 den Betrieb aufgenommen hat.

**Abbildung 3: Übersicht Bearbeitungsstand Massnahmen nach Handlungsfeld**  
Kanton Basel-Landschaft



## 2.2 ÜBERSICHT UMSETZUNGSSTAND ALLER MASSNAHMEN

In der nachfolgenden Übersichtstabelle werden alle Massnahmen aus allen Handlungsfeldern sowie dem präventiven Bereich inkl. Umsetzungsstand aufgeführt:

Handlungsfeld	Massnahme	Priorität	Umsetzungsstand
1 Materielle Unterstützung	Anpassung des Grundbedarfs an die Teuerung	Erste	umgesetzt / abgeschlossen
	Untersuchung der Austrittsschwelle aus der Sozialhilfe	Erste	umgesetzt / abgeschlossen
	Basis für Grenzwerte der Sozialhilfe für die Wohnungskosten regelmässig darlegen	Zweite	in Umsetzung
	Situationsbedingte Leistungen auf kantonaler Ebene verbindlich regeln	Zweite	in Umsetzung
	Neue Bedingungen für die Rückerstattung	Zweite	umgesetzt / abgeschlossen
	Niederschweligen Zugang zur Sozialhilfe gewährleisten	Zweite	in Umsetzung
	Verstärkter Einsatz von digitalen Technologien in der Sozialhilfe	Zweite	in Umsetzung
2 Persönliche Sozialhilfe und Beratung	Etablierung der wöchentlichen Sprechstunde und des juristischen Erfahrungsaustauschs	Erste	umgesetzt / abgeschlossen
	Ausbau der Schulungen für Sozialhilfebehörden und Sozialdienste	Zweite	umgesetzt / abgeschlossen
	Ganzheitliche Beratung von überschuldeten Personen in der Sozialhilfe	Zweite	umgesetzt / abgeschlossen
	Stärkung der Regionalisierung in der Sozialhilfe	Zweite	in Umsetzung
	Optimierung der Ressourcenausstattung	Dritte	in Umsetzung
	Empfehlungen zu einheitlichen Mindeststandards für die Beratungstätigkeit der sozialen Dienste	Dritte	in Umsetzung
	Etablierung einer nachhaltigen Begleitung nach der Ablösung	Dritte	in Umsetzung
3 Erwerbsintegration und soziale Integration	Zielgruppenspezifische und einheitliche Leistungsvereinbarungen mit Anbietenden von Förderprogrammen und Beschäftigungen entwickeln und anwenden	Erste	umgesetzt / abgeschlossen
	Optimierung der laufenden Qualitätsüberprüfung von Anbietenden und Angeboten	Erste	umgesetzt / abgeschlossen
	Schaffung neuer Anreizmodelle für Arbeitgebende und Überprüfung bestehender Angebote	Erste	umgesetzt / abgeschlossen
	Förderung der sozialen Integration unabhängig von Arbeitseinsätzen	Erste	umgesetzt / abgeschlossen
	Ausbau spezifischer Unterstützungs- und Integrationsangebote für Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen	Zweite	in Umsetzung
	Förderung von temporären Arbeitsplätzen für Sozialhilfebeziehende in der Verwaltung und im lokalen Gewerbe	Dritte	umgesetzt / abgeschlossen

4 Aus- und Weiterbildung	Stärkung der Frühen Förderung in der Sozialhilfe	Erste	umgesetzt / abgeschlossen
	Förderung von Grundkompetenzen in der Sozialhilfe	Erste	umgesetzt / abgeschlossen
	Förderung von Alltags- und Schlüsselkompetenzen sowie Kulturvermittlung für ausländische Sozialhilfebeziehende	Dritte	in Umsetzung
	Gezielte Förderung der beruflichen Qualifikation von Geringqualifizierten	Zweite	in Umsetzung
	Gezielter und vermehrter Einsatz von Berufsintegrationsangeboten, wie z. B. der BerufsWegBereitung	Zweite	umgesetzt / abgeschlossen
	Bestehende Angebote für sozialhilfebeziehende Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, wie z. B. die Integrationsvorlehre, bekannter machen	Zweite	umgesetzt / abgeschlossen
5 Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden	Optimierung der Audits	Erste	umgesetzt / abgeschlossen
	Neuorganisation des Vollzugs der Sozialhilfe	Zweite	in Umsetzung
	Errichtung von (Not-)Wohnungen bzw. einer Notschlafstelle	Zweite	in Umsetzung
	Sozialstrategien in den Gemeinden bzw. Sozialregionen unterstützen	Dritte	umgesetzt / abgeschlossen
	Vermehrte Unterstützung bei komplexen Fällen durch den Kanton	Dritte	umgesetzt / abgeschlossen
6 Interinstitutionelle Zusammenarbeit	Stärkung der Abklärung von Subsidiaritäten	Zweite	in Umsetzung
	Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und den Sozialdiensten	Zweite	in Umsetzung
	Zusammenarbeit im Bereich der Abklärung der Arbeitsfähigkeit und psychischen Gesundheit stärken	Zweite	in Umsetzung
	Einsatz eines kantonalen Vertrauensarztes oder einer Vertrauensärztin	Zweite	in Umsetzung
	Stärkung der Beziehungspflege zur Wirtschaft	Zweite	umgesetzt / abgeschlossen
Präventive Massnahmen	Umsetzung des kantonalen Assessmentcenters	Erste	in Umsetzung
	Stärkung der Schuldenprävention und Zugang zu Schulden- und Budgetberatung	Erste	in Umsetzung
	Ausbau regionaler sozialer Anlaufstellen	Zweite	in Umsetzung
	Berufliche Integration von ausgesteuerten Personen	Dritte	in Umsetzung

## 3 UMSETZUNGSSTAND PRO HANDLUNGSFELD

### 3.1 HANDLUNGSFELD 1: MATERIELLE UNTERSTÜTZUNG



Insgesamt wurden im Handlungsfeld «Materielle Unterstützung» sieben Massnahmen definiert. Davon wurden drei Massnahmen umgesetzt oder abgeschlossen.

Die Massnahme «Anpassung des Grundbedarfs an die Teuerung» wurde mit der Annahme der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes «Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern» durch das Stimmvolk im Mai 2022 umgesetzt.<sup>3</sup> Die automatische Teuerungsanpassung bei der Höhe des Grundbedarfs ist per 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Seither ist bereits zweimal eine automatische Teuerungsanpassung erfolgt.

Mit einer weiteren Teilrevision des Sozialhilfegesetzes wurde zudem die Massnahme «Neue Bedingungen für die Rückerstattung» umgesetzt.<sup>4</sup> Die Neuregelung der Rückerstattungspflicht ist per 1. Januar 2025 in Kraft getreten. Die Rückerstattungspflicht aufgrund der Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse gilt neu nur noch bei erheblichem Vermögensanfall bei der ehemals unterstützten Person. Auf die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen aus späterem Erwerbseinkommen wird ganz verzichtet. Diese Neuregelung führt zu einer deutlichen Verbesserung für die ehemals sozialhilfebeziehenden Personen und zu einer administrativen Entlastung der Gemeinden.

Die Problematik der finanziellen Fehlanreize bzw. des Schwelleneffekts beim Austritt aus der Sozialhilfe wurde in einer Studie ausführlich dargestellt. In einer Landratsvorlage dazu und in einer späteren Stellungnahme zu einem Postulat zum Thema hat der Regierungsrat die Ergebnisse eingeordnet und mögliche Lösungsansätze aufgezeigt.<sup>5</sup> Eine Umsetzung der geprüften Optionen würde in jedem Fall zu einer markanten Systemanpassung der Sozialhilfe resp. der vorgela-

gerten Leistungen führen. Obwohl der Regierungsrat den Handlungsbedarf anerkennt, hält er angesichts der bereits vorliegenden Erkenntnisse und der bereits geprüften Optionen weitere Prüfungen für nicht zielführend. Die Massnahme «Untersuchung der Austrittsschwelle aus der Sozialhilfe» wird daher als abgeschlossen betrachtet.

Noch in der Umsetzung befindet sich die Massnahme «Basis für Grenzwerte der Sozialhilfe für die Wohnungskosten regelmässig darlegen». Das Thema hat an Aktualität gewonnen und ist bereits auf verschiedenen Ebenen angegangen worden. Das KSA wird erneut mit der Konsultativkommission Sozialhilfe (KKSH) und der Fachkommission Sozialhilfe (FKSH) die Diskussion suchen, mit dem Ziel, gemeinsam einen Leitfaden für eine Methodik zur Festlegung der Grenzwerte zu erarbeiten.

Ebenfalls noch in der Umsetzung befindet sich die Massnahme «Situationsbedingte Leistungen auf kantonaler Ebene verbindlich regeln». Im Austausch mit den Gemeinden wurde der Handlungsbedarf bestätigt. Es gilt, verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten zu prüfen, wozu in einem ersten Schritt als Basis eine Übersicht über die bestehenden Grundsatzentscheide der Gemeinden erstellt werden soll.

Zwei weitere Massnahmen, die sich noch in der Umsetzung befinden, sind die Massnahmen «Niederschweligen Zugang zur Sozialhilfe gewährleisten» und «Verstärkter Einsatz von digitalen Technologien in der Sozialhilfe». In Bezug auf den niederschweligen Zugang zur Sozialhilfe besteht weiterhin Handlungsbedarf. Unter anderem hat das erste Armutsmonitoring für den Kanton aufgezeigt, dass die Nichtbezugsquote von Sozialhilfe im Kanton bei 37,6 Prozent liegt.<sup>6</sup> Mit Inkrafttreten der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes «Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern» per 1. Januar 2023 sind die Gemeinden dazu angehalten, die Beratung zu stärken. Weitere Möglichkeiten zur Umsetzung der Massnahme befinden sich noch in Prüfung. Das Thema des Zugangs zur Sozialhilfe soll künftig noch stärker mit dem Bereich der Nutzung von digitalen Technologien verbunden werden. So soll beispielsweise geprüft werden, ob der Sozialhilferechner der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) für die Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft genutzt werden kann.

3 Vgl. Landratsvorlage 2021/124 vom 2. Februar 2021.

4 Vgl. Landratsvorlage 2023/725 vom 19. Dezember 2023.

5 Vgl. Landratsvorlage 2016/328 vom 26. Oktober 2021 sowie Stellungnahme vom 18. Juni 2024 zum Postulat 2024/255.

6 Vgl. Hümbelin/Fluder/Richard/Hobi (2022). *Armutsmonitoring im Kanton Basel-Landschaft: Bericht zuhanden des kantonalen Sozialamts Basel-Landschaft*. Berner Fachhochschule, Soziale Arbeit, S. 33 ff.

### 3.2 HANDLUNGSFELD 2: PERSÖNLICHE SOZIALHILFE UND BERATUNG



Insgesamt wurden im Handlungsfeld «Persönliche Sozialhilfe und Beratung» sieben Massnahmen definiert. Davon wurden drei Massnahmen umgesetzt oder abgeschlossen.

Die Massnahme «Ausbau der Schulungen für Sozialhilfebehörden und Sozialdienste» wurde umgesetzt. Das Kursangebot wurde per August 2022 ausgebaut. Die Kurse für die Gemeinden werden laufend evaluiert und optimiert und gegebenenfalls weiter ausgebaut bzw. den Bedürfnissen entsprechend angepasst. Die Kurse sind kostenlos und insbesondere bei den Mitgliedern der Sozialhilfebehörden sehr beliebt. Überdies werden laufend auch Informationsveranstaltungen für die Gemeinden organisiert.

Die Massnahme «Etablierung der wöchentlichen Sprechstunde und des juristischen Erfahrungsaustauschs» ist abgeschlossen. Aufgrund mangelnder Nachfrage werden die wöchentliche Sprechstunde und der juristische Erfahrungsaustausch nicht mehr in dieser Form angeboten. Alternativ bietet das KSA den Gemeinden die fallbezogene Einzelsprechstunde an.

Auch die Massnahme «Ganzheitliche Beratung von überschuldeten Personen in der Sozialhilfe» wird als abgeschlossen betrachtet, da sie im Bereich der Sozialhilfe als solche nicht weiterbehandelt wird. Vielmehr wird die Thematik der Schuldenprävention im präventiven Bereich des Assessmentcenters verankert. Im Kanton bestehen bereits geeignete Schuldenberatungsprogramme. Eine direkte finanzielle Beteiligung des Kantons hat der Landrat abgelehnt.<sup>7</sup> Mit dem Assessmentcenter werden die bestehenden Angebote im Bereich der Budget- und Schuldenberatung für betroffene Menschen sichtbar.

Die thematisch miteinander verbundenen Massnahmen «Stärkung der Regionalisierung in der Sozialhilfe», «Optimierung der Ressourcenausstattung» und «Empfehlungen

zu einheitlichen Mindeststandards für die Beratungstätigkeit der sozialen Dienste» befinden sich noch in der Umsetzung. Es besteht weiterhin Bedarf, Möglichkeiten zu prüfen in Bezug auf die Sicherstellung einer qualitativ guten Sozialhilfe. An einer Tagung des Verbands für Sozialhilfe Basel-Landschaft (VSO BL) im August 2024 wurde der Themenbereich diskutiert. Inzwischen besteht mit dem Postulat «Professionalisierung des Sozialdienstes / der Sozialhilfebehörde» auch ein politischer Auftrag an den Regierungsrat.<sup>8</sup> Er ist aufgefordert zu prüfen und zu berichten, welche Modelle in anderen Kantonen existieren, welche Vor- und Nachteile die verschiedenen Organisationsformen beinhalten, ob regionale Projekte gefördert werden können und welche gesetzlichen Grundlagen ggf. angepasst werden müssten.

Die Massnahme «Etablierung einer nachhaltigen Begleitung nach der Ablösung» ist ebenfalls noch in der Umsetzung. Im Rahmen des Konzepts «Supported Employment» befinden sich Job-Coaching Programme auf der Internetplattform des KSA und können von den Gemeinden verfügt werden. Im Sozialhilfebereich fehlt hier allerdings eine gesetzliche Grundlage, da offiziell keine Kostenübernahme mehr erfolgen kann, sobald sich die Person von der Sozialhilfe abgelöst hat. Im Asyl- und Flüchtlingsbereich geht die Objektförderung jedoch weiter und ab dem Jahr 2025 werden im Rahmen des Pilotprogramms «Finanzielle Zuschüsse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen» Leistungsvereinbarungen mit Anbietenden im Bereich «Supported Employment» umgesetzt.

7 Vgl. Motion 2020/498.

8 Vgl. Postulat 2024/596.

### 3.3 HANDLUNGSFELD 3: ERWERBSINTEGRATION UND SOZIALE INTEGRATION



Im Handlungsfeld «Erwerbsintegration und soziale Integration» wurden fünf von sechs Massnahmen umgesetzt oder abgeschlossen.

Zu den umgesetzten Massnahmen gehört die Massnahme «Zielgruppenspezifische und einheitliche Leistungsvereinbarungen mit Anbietenden von Förderprogrammen und Beschäftigungen entwickeln und anwenden». Mit den Anpassungen auf Verordnungsebene, welche per 1. Januar 2024 in Kraft traten, wurden die Grundlagen geschaffen, um Leistungsvereinbarungen mit Dritten abzuschliessen. Inzwischen wurden bereits einige Leistungsvereinbarungen mit Dritten abgeschlossen, womit bei der Integrationsförderung Lücken bei bestimmten Zielgruppen oder in besonderen Bereichen geschlossen werden können.

Auch die Massnahme «Optimierung der laufenden Qualitätsüberprüfung von Anbietenden und Angeboten» wurde umgesetzt. Die Qualitätskontrolle der Anbietenden von Integrationsmassnahmen wurde in den letzten Jahren laufend intensiviert und optimiert. Das Anerkennungsverfahren wurde im Jahr 2021 erneut überarbeitet und es wurden neue Vorlagen, Prozessabläufe und Leitlinien erarbeitet. Sämtliche Anbietende wurden in der Folge überprüft. Auch das Monitoring der Angebote wurde intensiviert. Im Jahr 2024 wurde erstmals ein interner Monitoringbericht erstellt, welcher unter anderem Rückschlüsse über die Anzahl verfügbarer Massnahmen und die Kosten nach Programmart gibt.

Mit Inkrafttreten der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes «Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern» per 1. Januar 2023 wurde auch die Massnahme «Förderung der sozialen Integration unabhängig von Arbeitseinsätzen» umgesetzt. Mit der Einführung der neuen Kategorie «Massnahmen der sozialen Integration» können Angebote im Bereich der sozialen Integration im Sozialhilfebereich hälftig und im Asylsozialhilfebereich vollumfänglich bis zu einem festgelegten Maximaltarif mit dem KSA abgerechnet werden. Entsprechende neue Angebote im Bereich der sozialen Integration wurden auf der Internetplattform des KSA aufgeschaltet.

Die Massnahme «Schaffung neuer Anreizmodelle für Arbeitgebende und Überprüfung bestehender Angebote» wird mit der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes «Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern» als umgesetzt betrachtet. Mit Inkrafttreten der Teilrevision per 1. Januar 2023 wurden die Anreizbeiträge für Arbeitgebende ausgebaut. Zudem beteiligt sich der Kanton ab dem Jahr 2025 am Pilotprogramm «Finanzielle Zuschüsse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen» des Bundes.

Mit dem Ausbau der Anreizbeiträge für Arbeitgebende wird auch die Massnahme «Förderung von temporären Arbeitsplätzen für Sozialhilfebeziehende in der Verwaltung und im lokalen Gewerbe» als abgeschlossen betrachtet. Der Aufwand, um innerhalb der Verwaltung und im lokalen Gewerbe darüber hinaus konkret temporäre Arbeitsplätze für Sozialhilfebeziehende bereitzustellen, wäre sehr gross. Auch bestehen bereits Angebote an Praxiseinsätzen im ersten Arbeitsmarkt, die über Anbietende von Integrationsmassnahmen betreut werden. Eine zusätzliche Angebotsstruktur zu schaffen, wäre insbesondere mit Blick auf den damit verbundenen Aufwand nicht zielführend. Eine entsprechende Umsetzung der Massnahme ist daher nicht realistisch.

Noch in der Umsetzung befindet sich die Massnahme «Ausbau spezifischer Unterstützungs- und Integrationsangebote für Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen». Erste neue entsprechende Programme konnten insbesondere im Asyl- und Flüchtlingsbereich entwickelt werden. Dazu gehört das Pilotprojekt SPIRIT, das vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) Baselland im Rahmen des Bundesprogramms «Stabilisierung und Ressourcenaktivierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen» umgesetzt wird. Ein weiterer Ausbau entsprechender Angebote auch im Sozialhilfebereich sowie Möglichkeiten einer intensiveren Zusammenarbeit mit Institutionen des Gesundheitsbereichs sind zu prüfen.

### 3.4 HANDLUNGSFELD 4: AUS- UND WEITERBILDUNG



Im Handlungsfeld 4 «Aus- und Weiterbildung» wurden insgesamt sechs Massnahmen definiert. Davon wurden vier Massnahmen umgesetzt oder abgeschlossen.

Die beiden Massnahmen «Stärkung der Frühen Förderung in der Sozialhilfe» und «Förderung von Grundkompetenzen in der Sozialhilfe» wurden mit Inkrafttreten der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes «Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern» per 1. Januar 2023 umgesetzt. Neben Beschäftigungs- und Förderungsprogrammen sieht das Gesetz neu vor, dass Angebote für die Förderung von Grundkompetenzen, Angebote der Frühen Sprachförderung und Angebote zur Förderung der sozialen Integration im Rahmen der Sozialhilfe angeboten werden. Seit der Einführung dieser Kategorien können Spielgruppen- oder Kitabesuche unter den definierten Bedingungen sowie Angebote im Bereich der Grundkompetenzförderung im Sozialhilfebereich hälftig und im Asylsozialhilfebereich vollumfänglich bis zu einem festgelegten Maximaltarif mit dem KSA abgerechnet werden. Eine entsprechende Liste mit möglichen Spielgruppen und Kitas finden die Gemeinden auf der Internetplattform. Im Bereich der Grundkompetenzförderung wurden mehr als 20 neue Angebote auf der Internetplattform aufgeschaltet.

Als umgesetzt bzw. abgeschlossen eingestuft werden auch die beiden Massnahmen «Gezielter und vermehrter Einsatz von Berufsintegrationsangeboten, wie z. B. der BerufsWeg-Bereitung» sowie «Bestehende Angebote für sozialhilfebeziehende Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, wie z. B. die Integrationsvorlehre, bekannter machen». So wurden verschiedene Informationsschreiben zusammen mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) an die Gemeinden verschickt und es wurden Informationsanlässe durchgeführt, an denen die Möglichkeiten der Beruflichen Integration und die verschiedenen Angebote und Anlaufstellen vorgestellt wurden. Im Rahmen der Informationsschreiben und Informationsveranstaltungen wurde auch das Bundesprogramm Integrationsvorlehre (INVOL) des Staatssekretariats für Migration, das im Auftrag des Kantons Basel-Landschaft innerhalb des Integrativen Brückenpraktikums am Zentrum für Brückenangebote (ZBA) BL geführt wird,

bei den Gemeinden bekannt gemacht. Über das Zentrum Integrationsförderung (ZIF) kann der Zugang für die Gemeinden noch weiter verbessert und es können entsprechende Empfehlungen ausgesprochen werden.

Noch in der Umsetzung befindet sich die Massnahme «Förderung von Alltags- und Schlüsselkompetenzen sowie Kulturvermittlung für ausländische Sozialhilfebeziehende». In den letzten Jahren wurden vermehrt neue Angebote in diesen Bereichen geschaffen, die Teilnehmende anhand alltagsrelevanter Themen fördern oder einen spezifischen Fokus auf die Unterstützung von Frauen und Müttern legen. Dazu gehört unter anderem das Projekt Femmes-Tische, das vom SRK Baselland umgesetzt wird und in dem die Teilnehmenden in der Muttersprache in kleinen Runden Fragen zu Familie, Gesundheit und Integration diskutieren. Es ist zu prüfen, wie entsprechende Angebote entwickelt oder weiter gefördert und allenfalls in bestehende Sprach- oder Grundkompetenzkurse integriert werden können.

Ebenfalls noch in der Umsetzung ist die Massnahme «Gezielte Förderung der beruflichen Qualifikation von Geringqualifizierten». In den Bereichen Gastronomie, Reinigung und Gesundheitswesen wurden in den letzten Jahren einige neue Qualifizierungsprogramme mit Anbietenden entwickelt und auf der Internetplattform veröffentlicht, einige wurden jedoch mangels Nachfrage wieder eingestellt. Für die kommende Strategiephase muss deshalb nochmals eruiert werden, in welchem Umfang niederschwellige Qualifizierungsprogramme angeboten werden können und in welchen Bereichen Bedarf besteht. Auch müssen die verfügbaren Angebote stärker bekannt gemacht werden.

### 3.5 HANDLUNGSFELD 5: ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN KANTON UND GEMEINDEN



Im Handlungsfeld «Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden» wurden drei von fünf Massnahmen umgesetzt oder abgeschlossen.

Umgesetzt wurde die Massnahme «Optimierung der Audits». Mit der technischen Unterstützung der Berner Fachhochschule (BFH) wurde ein neues, Excel-basiertes Audittool entwickelt. Ziel dieses Audittools ist es, mit einem Ampelsystem eine nachvollziehbare Vergleichbarkeit unter den Gemeinden herzuleiten. Das neue Audittool wurde im Herbst 2023 bei fünf Audits getestet. Sowohl bei den Gemeinden als auch beim KSA wurde das neue Tool begrüsst und für geeignet befunden. So konnte im April 2024 mit der regulären Auditperiode gestartet werden. Im Jahr 2024 wurden 22 Gemeinden mit dem neuen Audittool auditiert.

Eine weitere umgesetzte Massnahme betrifft die «Vermehrte Unterstützung bei komplexen Fällen durch den Kanton». Das KSA bietet den Gemeinden für komplexe Fälle kostenlose Sprechstunden an. Dieses Angebot wird von den Gemeinden genutzt. Zudem werden die Gemeinden bei Bedarf und bezogen auf konkrete Fragestellungen telefonisch und per E-Mail begleitet und unterstützt. Jährlich handelt es sich dabei um über 1'000 Anfragen an das KSA.

Nicht weiter geprüft und nicht umgesetzt wird die Massnahme «Sozialstrategien in den Gemeinden bzw. Sozialregionen unterstützen». Die kantonalen Steuerungsmöglichkeiten sind in diesem Bereich gering. Der Regierungsrat sieht keine Möglichkeiten, die Gemeinden bzw. Sozialregionen bei der Entwicklung von Sozialstrategien zu unterstützen. Vielmehr sind die Gemeinden und Sozialregionen angehalten, bei Bedarf Sozialstrategien zu erarbeiten.

Noch in der Umsetzung ist die Massnahme «Neuorganisation des Vollzugs der Sozialhilfe». Mit Inkrafttreten der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes «Anreize stärken – Arbeits-

integration fördern» wurde per 1. Januar 2023 eine Änderung der Delegationsnorm eingeführt. Seit Anfang 2023 kann die Sozialhilfebehörde die Entscheidungsbefugnis über vollumfänglich gutgeheissene Anträge in bestimmten Bereichen an den Sozialdienst oder das Präsidium delegieren. Im Austausch mit Gemeindevertretenden wurde jedoch weiterer Handlungsbedarf erkannt. Inzwischen besteht bei diesem Themenbereich mit dem Postulat «Professionalisierung des Sozialdienstes / der Sozialhilfebehörde» ein politischer Auftrag an den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten.

Ebenfalls noch in der Umsetzung befindet sich die Massnahme «Errichtung von (Not-)Wohnungen bzw. einer Not-schlafstelle». Im Rahmen der Beantwortung von vier Postulaten zur Thematik hat der Regierungsrat aufgezeigt, wie die Strukturen für obdachlose Menschen im Kanton aktuell ausgestaltet sind.<sup>9</sup> Ausserdem hat er geprüft, welche Möglichkeiten bestehen, um diese Strukturen und damit die Situation von betroffenen Menschen zu verbessern. Zwei Postulate, welche die Prüfung der Schaffung einer Not-schlafstelle im Kanton fordern, wurden vom Landrat stehengelassen.<sup>10</sup> Der Kanton ist infolgedessen aufgefordert, in den nächsten Jahren aufzuzeigen, wie eine Not-schlafstelle im Kanton errichtet werden kann.

9 Vgl. Sammelvorlage 2024/763.

10 Vgl. Postulat 2021/43 und Postulat 2023/703.

### 3.6 HANDLUNGSFELD 6: INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT



Im Handlungsfeld «Interinstitutionelle Zusammenarbeit» wurden fünf Massnahmen definiert. Davon wird eine Massnahme als abgeschlossen eingestuft, vier Massnahmen sind noch in der Umsetzung.

Die Massnahme «Stärkung der Beziehungspflege zur Wirtschaft» ist abgeschlossen. Mit der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes «Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern» wurden die Anreizbeiträge für Arbeitgebende ausgebaut. Das neue kantonale Assessmentcenter bietet ausserdem eine konkrete Gelegenheit, um die Schnittstelle zur Wirtschaft aufzubauen. Die Massnahme ist mit dem Ausbau der Anreizbeiträge für Arbeitgeber sowie dem Aufbau des Assessmentcenters umgesetzt und institutionell verankert.

Noch in der Umsetzung sind die Massnahmen «Stärkung der Abklärung von Subsidiaritäten», «Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und den Sozialdiensten», «Zusammenarbeit im Bereich der Abklärung der Arbeitsfähigkeit und psychischen Gesundheit stärken» sowie «Einsatz eines kantonalen Vertrauensarztes oder einer Vertrauensärztin». Alle vier Massnahmen stehen im Zusammenhang mit dem neuen kantonalen Assessmentcenter bzw. der vorgesehenen Prüfung bezüglich dessen Weiterentwicklung. In einem ersten Schritt fokussiert das Assessmentcenter auf Personen, die (noch) keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben. Künftig ist jedoch vorgesehen zu prüfen, ob und inwiefern die Sozialdienste und Sozialhilfebehörden das Angebot und Knowhow des Assessmentcenters direkt nutzen können. Mit dem Assessmentcenter verfügt der Kanton neu über zentrales Knowhow im Bereich der Subsidiaritätenklärung und der Arbeit mit Personen in komplexen Problem- und Lebenssituationen. Die Koordination mit den RAV ist bei der Begleitung von erwerbslosen Personen ein Hauptanliegen. Das Assessmentcenter verfolgt zudem einen ganzheitlichen Blick auf die Arbeitsintegration, wozu auch die Beratung und Begleitung im Hinblick auf gesundheitliche Faktoren gehört, welche die Arbeitsintegration erschweren.

### 3.7 PRÄVENTIVE MASSNAHMEN



Der präventive Bereich umfasst vier Massnahmen, die alle noch in der Umsetzung sind.

Mit der Annahme der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes «Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern» hat das Stimmvolk im Mai 2022 die Basis gelegt für den Aufbau eines kantonalen Assessmentcenters und damit für die Umsetzung der Massnahme «Umsetzung des kantonalen Assessmentcenters». Das Assessmentcenter soll die Lücke zwischen dem Wegfall einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit und dem Eintritt in die Sozialhilfe schliessen und ist als Drehscheibe verschiedener sozialstaatlicher Institutionen, Angebote sowie Akteurinnen und Akteure konzipiert. Das Assessmentcenter wird ab Inbetriebnahme im Jahr 2025 graduell aufgebaut und soll seine Zielkapazität im Jahr 2028 erreichen. Eine frühzeitige und kompetente Beratung und Orientierung für Personen ohne Existenzsicherung kann dazu beitragen, eine Prekarisierung ihrer Situation und letztlich einen Sozialhilfebezug zu verhindern.

Die drei Massnahmen «Stärkung der Schuldenprävention und Zugang zu Schulden- und Budgetberatung», «Ausbau regionaler sozialer Anlaufstellen» sowie «Berufliche Integration von ausgesteuerten Personen» stehen im Zusammenhang mit dem Aufbau des kantonalen Assessmentcenters. Mit dem Assessmentcenter verfügt der Kanton neu über eine geeignete Institution, um Personen in prekären Lebenssituationen rechtzeitig auf mögliche Gefahren von Schulden hinweisen zu können, Budgetberatungen durchzuführen und Personen in geeignete Beratungsangebote im Bereich der Budget- und Schuldenberatung weiterzuvermitteln. Eine rasche und unkomplizierte Weitervermittlung auch an weitere soziale Angebote im Kanton ist ein Kernziel des Assessmentcenters. Ausgesteuerte Personen erhalten mit dem Assessmentcenter eine kompetente Anlaufstelle für ihre Fragen rund um ihre aktuelle Lebenssituation.

## 4 GESAMTWÜRDIGUNG UND AUSBLICK

Mit der kantonalen Sozialhilfestrategie wurde für den Kanton und die Gemeinden erstmals eine umfassende Grundlage für Arbeiten im Bereich der Sozialhilfe erstellt. Nach Abschluss der ersten vierjährigen Umsetzungsperiode kann zusammenfassend festgehalten werden, dass die Sozialhilfestrategie eine bedeutende Kompassfunktion einnehmen konnte. Die Überprüfung des Umsetzungsstandes der einzelnen Massnahmen im Rahmen des vorliegenden Berichts markiert einen wichtigen Meilenstein und schliesst zugleich die erste Phase der Strategieumsetzung ab.

Während der ersten Umsetzungsperiode wurden insgesamt 19 der 40 definierten Massnahmen umgesetzt oder abgeschlossen. Die umgesetzten Massnahmen tragen dazu bei, die Sozialhilfe im Kanton als letztes Auffangnetz für Menschen in Notsituationen nachhaltig zu optimieren und die Situation der betroffenen Personen zu verbessern. Im Hinblick auf die zentralen Zielsetzungen der Sozialhilfestrategie – die Ausgestaltung einer wirksamen, professionellen und fairen Sozialhilfe, die Stärkung der Autonomie von Sozialhilfebeziehenden sowie eine erfolgreiche Zusammenarbeit aller Akteurinnen und Akteure im Bereich der Sozialhilfe im Kanton – konnten mit der Umsetzung der Massnahmen einige Fortschritte erreicht werden. Jedoch ist die konkrete Wirkung der umgesetzten Massnahmen auf Ebene der Betroffenen nur schwer zu beurteilen bzw. zu messen, da sich Veränderungen oft erst langfristig zeigen und von verschiedenen Faktoren beeinflusst werden bzw. nicht immer direkt einzelnen Massnahmen zugeordnet werden können.

Gleichzeitig ist festzuhalten, dass der Sozialhilfebereich ein dynamischer Bereich ist. Die Strategie wird daher als laufender Prozess mit einer langfristigen Ausrichtung betrachtet. Aufgrund des insgesamt langfristigen Orientierungsrahmens war es somit nicht das Ziel, dass sämtliche definierten Massnahmen bis zum Ende der ersten Umsetzungsperiode abschliessend umgesetzt sind. Die Strategie wird periodisch überprüft und gegebenenfalls an die sich verändernden gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst und neu ausgerichtet.

Die Evaluation der Massnahmen aus der ersten Strategieperiode nahm denn auch eine zentrale Rolle in der Ausarbeitung der neuen Umsetzungsagenda 2025–2028 ein. Die aus dieser Evaluation gewonnenen Erkenntnisse flossen in die Planung der kommenden Strategieperiode ein. Die Themenbereiche der Massnahmen, die sich noch in der Umsetzung befinden, sind im Massnahmenkatalog der Umsetzungsagenda 2025–2028 verortet. Gewisse Themenbereiche wurden aus der ersten Umsetzungsagenda mitgenommen, auch wenn die Massnahmen als solche umgesetzt sind, da sie weiterhin von Bedeutung sind. Neue weiterführende Massnahmen wurden gezielt entwickelt.

Die Massnahmen der neuen Umsetzungsagenda zeigen auf, dass in den sechs Handlungsfeldern und im präventiven Bereich weiterhin Handlungsbedarf besteht. Die Sozialhilfestrategie bildet somit für den Kanton und die Gemeinden auch künftig einen zentralen Orientierungsrahmen für die fundierte Auseinandersetzung mit dem komplexen Themenbereich der Sozialhilfe.



## 5 ANHANG

### 5.1 HANDLUNGSFELD 1: MATERIELLE UNTERSTÜTZUNG

Massnahme 1.1

#### Anpassung des Grundbedarfs an die Teuerung

Eine entsprechende Anpassung des Grundbedarfs bzw. die langfristige Verankerung eines Teuerungsausgleichs ist vorzunehmen.

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	umgesetzt / abgeschlossen		in Umsetzung

#### Bericht

Hierbei handelt es sich um eine Massnahme aus der *Armutsstrategie*, die in die Sozialhilfestrategie aufgenommen wurde. Um die steigenden Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen sowie im Sinne einer Gleichbehandlung von Leistungsbeziehenden unterschiedlicher Sozialleistungen wurde eine Anpassung des Grundbedarfs der Sozialhilfe an die Teuerung analog zur Teuerungsanpassung bei den Ergänzungsleistungen der AHV/IV angestrebt, wie dies von der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) empfohlen und in verschiedenen Kantonen umgesetzt wird. Die Massnahme wurde mit der Annahme der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes «Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern» (*Landratsvorlage 2021/124*) durch das Stimmvolk im Mai 2022 umgesetzt.

Mit der Teilrevision wurde die automatische Teuerungsanpassung bei der Höhe des Grundbedarfs entsprechend im Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; *SGS 850*) verankert. Gemäss § 6 Abs. 3 SHG passt der Regierungsrat die Unterstützung an die Teuerung an und übernimmt dabei die Empfehlungen der SODK.

Die automatische Teuerungsanpassung ist per 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Die erste automatische Teuerungsanpassung des Grundbedarfs in der Sozialhilfeverordnung (SHV; *SGS 850.11*) und in der kantonalen Asylverordnung (kAV; *SGS 850.19*) erfolgte per 1. Januar 2023. Eine weitere automatische Teuerungsanpassung erfolgte per 1. Januar 2025.

## Massnahme 1.2

**Untersuchung der Austrittsschwelle aus der Sozialhilfe**

Es ist zu prüfen, wie hoch die Austrittsschwelle aus der Sozialhilfe ist und wie dieser Fehlanreiz gemindert werden kann.

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	umgesetzt / abgeschlossen		in Umsetzung

**Bericht**

Die Problematik der finanziellen Fehlanreize bzw. des Schwelleneffekts beim Austritt aus der Sozialhilfe wurde in der *Studie «Harmonisierung und Koordination von Sozialleistungen: Teil I - Analyse kantonale Bedarfsleistungen»* vom Februar 2021 ausführlich dargestellt. In der zugehörigen *Landratsvorlage 2016/328 «Harmonisierung und Koordination von Sozialleistungen»* hat der Regierungsrat die Ergebnisse der Studie eingeordnet und Lösungsansätze geprüft.

Die Studie zeigt auf, dass das Überschreiten der Anspruchsgrenze der Sozialhilfe mit einer sehr hohen, abrupten Abnahme des frei verfügbaren Einkommens einhergehen kann. Rund 10 Prozent der Haushalte mit Sozialhilfe sind von den Fehlanreizen betroffen, d. h. die hohe Austrittsschwelle kann diese Haushalte dazu veranlassen, auf zusätzliche Erwerbsarbeit zu verzichten. Zudem sind 8'730 Haushalte über der Anspruchsgrenze für Sozialhilfe finanziell schlechter gestellt als die 4'400 Haushalte in der Sozialhilfe.

Der Schwelleneffekt bei der Sozialhilfe entsteht insbesondere durch Einkommensfreibeträge und situationsbedingte Leistungen. In der Landratsvorlage wird aufgezeigt, dass es keine einfache Lösung für die Minderung oder gar Eliminierung der identifizierten Fehlanreize in der Sozialhilfe gibt. Mögliche Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen beinhalten entweder eine Senkung der Sozialhilfeleistungen,

eine Erhöhung der vorgelagerten Leistungen oder eine Kombination von beidem. Jede dieser Massnahmen hat dementsprechend weitreichende Konsequenzen. Zudem ist es nicht möglich, gleichzeitig sowohl die Schwelleneffekte vor und nach der Sozialhilfe zu eliminieren als auch das Anreizsystem innerhalb der Sozialhilfe zu verbessern.

Obwohl der Regierungsrat den Handlungsbedarf anerkennt, hält er angesichts der bereits vorliegenden Erkenntnisse und der bereits geprüften Optionen weitere Prüfungen für nicht zielführend. Weitere Prüfungen würden diese Erkenntnisse nur wiederholen. Dies hat der Regierungsrat auch in der *Stellungnahme zum Postulat 2024/255 «Verringerung der Austrittsschwelle bei der Sozialhilfe»* entsprechend dargelegt. Das Postulat wurde vom Landrat am 12. September 2024 überwiesen und abgeschrieben. Eine Umsetzung der geprüften Optionen würde in jedem Fall zu einer markanten Systemanpassung der Sozialhilfe resp. der vorgelagerten Leistungen führen. Aufgrund der Tragweite der möglichen Anpassungen steht eine solche Systemumstellung nicht im Vordergrund. Der Regierungsrat ist aber bestrebt, die Schwellenproblematik weiterhin bei Projekten, welche die Sozialhilfe oder die Sozialleistungen betreffen, zu berücksichtigen und so in Schritten auf eine Abschwächung des Schwelleneffekts hinzuarbeiten. Die Massnahme wird daher vorliegend als abgeschlossen betrachtet.

## Massnahme 1.3

**Basis für Grenzwerte der Sozialhilfe für die Wohnungskosten regelmässig darlegen**

Die Sozialhilfebehörden sollen dem Kantonalen Sozialamt in kürzeren Abständen als heute darlegen, auf welcher Basis sie die Grenzwerte für die Wohnungskosten festlegen.

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	umgesetzt / abgeschlossen		in Umsetzung

**Bericht**

Hierbei handelt es sich um eine Massnahme aus der *Armutsstrategie*.

Der Kanton kennt keine einheitliche Praxis für die Festlegung der Mietzinsgrenzwerte. Auch die SKOS gibt hierzu keine abschliessenden Empfehlungen. Die Mietzinsgrenzwerte können aber nicht beliebig festgelegt werden, denn letztendlich dürfen sie nicht dem Ziel des Zugangs zu einem angemessenen Wohnraum entgegenstehen. Daher müssen sie «nachvollziehbar und derart angesetzt sein, dass eine realistische Chance besteht, entsprechenden Wohnraum in der Gemeinde zu finden. Dies ist dann der Fall, wenn genügend Wohnungen im entsprechenden Preissegment vorhanden sind, die auch an Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger vermietet werden» (vgl. Wizent (2020). Sozialhilferecht. Zürich/St. Gallen, S. 187). Die Gemeinden sind angehalten, die aktuellen Mietzinsgrenzwerte entsprechend dieser Grundsätze jährlich zu überprüfen und dem KSA im Sinne einer Selbstdeklaration zu melden. Die Gemeinden werden vom KSA jeweils im November aufgefordert, dem KSA bis am 31. Dezember die ab dem 1. Januar des Folgejahres gültigen Mietzinsgrenzwerte mitzuteilen. Das KSA führt eine Übersicht über die Mietzinsgrenzwerte in den Gemeinden, überprüft die Mietzinsgrenzwerte hingegen nicht standardmässig.

Die aktuelle Praxis in den Gemeinden und die Zuständigkeit des Kantons hat der Regierungsrat auch im Rahmen der Beantwortung der *Interpellation 2024/93* «Mietkosten bei Sozialhilfebeziehenden» im Detail erläutert.

Das KSA hat Ende 2021 in der KKSH und FKSH mit Gemeindevertretenden und Fachpersonen Möglichkeiten diskutiert, um die Mietzinsgrenzwerte einheitlicher und transparenter zu gestalten.

Unter anderem aufgrund der Teuerung sowie der Verknüpfung der Mietzinsgrenzwerte mit der neuen Gesetzesgrundlage zur Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen hat das Thema an Aktualität gewonnen. Das KSA hat dies Ende 2023 zum Anlass genommen, in einem Informationsschreiben die Gemeinden darauf hinzuweisen, die Mietzinsgrenzwerte zu aktualisieren und insbesondere an das aktuelle Preisniveau anzupassen. Zudem hat das KSA bei den Gemeinden abgefragt, auf welcher Basis sie jeweils die Mietzinsgrenzwerte festlegen.

Das KSA wird aufgrund der neuen Situation mit den oben erwähnten Gremien erneut die Diskussion suchen, mit dem Ziel, gemeinsam einen Leitfaden für eine Methodik zur Festlegung der Grenzwerte zu erarbeiten. Der Leitfaden soll möglichst auf eine fachlich begründete Berechnungsmethode (Index) abstellen, wie ihn beispielsweise die Gemeinden im Berner Seeland kennen (*Leitfaden für eine koordinierte Mietzinspraxis für Sozialhilfebeziehende in der Region Seeland-Biel/Bienne, 2017*). Die Massnahme fliesst daher in die neue Umsetzungsagenda 2025–2028 der Sozialhilfestrategie ein.

## Massnahme 1.4

**Situationsbedingte Leistungen auf kantonaler Ebene verbindlich regeln**

Es sollen klare Empfehlungen erarbeitet werden, um eine einheitliche Anwendung der situationsbedingten Leistungen im Kanton sicherzustellen.

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	umgesetzt / abgeschlossen		in Umsetzung

**Bericht**

Hierbei handelt es sich um eine Massnahme aus der *Armutsstrategie*, die in die Sozialhilfestrategie aufgenommen wurde. Um die gesellschaftliche Teilhabe von Sozialhilfebeziehenden zu fördern und Unsicherheiten zu vermeiden, soll geprüft werden, inwiefern auf kantonaler Ebene verbindliche Empfehlungen oder Regelungen für die Gemeinden im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung der situationsbedingten Leistungen (SIL) bzw. weiteren notwendigen Leistungen erarbeitet werden können. Die Massnahme befindet sich noch in Prüfung und wird in die neue Umsetzungsagenda 2025–2028 der Sozialhilfestrategie einfließen.

Im Kanton Basel-Landschaft umfassen die weiteren notwendigen Leistungen in erster Linie die in § 15 SHV aufgelisteten Aufwendungen. Da es sich bei § 15 SHV um keine abschliessende Aufzählung handelt, können weitere Aufwendungen darunterfallen, die nicht explizit genannt sind.

Der Wunsch nach einer Überprüfung der Regelung in Bezug auf die weiteren notwendigen Aufwendungen ist seitens der Gemeinden deutlich spürbar. So wurde die Thematik in der KKSH und FKSH bereits mit den Gemeinden und den Fachpersonen diskutiert und es wurde Handlungsbedarf erkannt (1. Juni 2022). Zudem ist beim KSA das Postulat 2021/561 «Langzeitverhütung in den Leistungskatalog der Sozialhilfeverordnung» hängig, das im Zusammenhang mit dieser Massnahme behandelt werden soll. Bei der Ausgestaltung von § 15 SHV gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass der Kanton darum bemüht ist, den Gemeinden im Rahmen der Gemeindeautonomie grösstmögliche Vollzugsfreiheiten

einzuräumen. Kantonal verbindliche Regelungen können in einem gewissen Widerspruch zur Gemeindeautonomie stehen. Zudem gilt es zu beachten, dass eine Ausweitung der weiteren notwendigen Aufwendungen von Sozialhilfebeziehenden die Problematik der hohen Austrittsschwelle der Sozialhilfe verstärken würde.

Folglich sollen verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten zur Regelung von weiteren notwendigen Aufwendungen geprüft werden. In einem ersten Schritt soll dazu eine Übersicht über die gewährten weiteren notwendigen Aufwendungen auf Basis der bestehenden Grundsatzentscheide der Gemeinden erstellt werden.

## Massnahme 1.5

**Neue Bedingungen für die Rückerstattung**

Die Rückerstattung der Sozialhilfegelder soll an Bedingungen geknüpft werden, die einen stärkeren Anreiz für eine Ablösung setzen.

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	umgesetzt / abgeschlossen		in Umsetzung

**Bericht**

Diese Massnahme wurde mit der Zustimmung des Landrats vom 11. April 2024 zur Änderung des Sozialhilfegesetzes betreffend Neuregelung der Rückerstattungspflicht von Sozialhilfeleistungen gemäss *Landratsvorlage 2023/725* umgesetzt. Die neuen Regelungen sind per 1. Januar 2025 in Kraft getreten.

Verschiedentlich hatte sich gezeigt, dass die in den Jahren 2016 bis 2024 geltende Regelung der Rückerstattungspflicht aufgrund einer Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu problematischen und stossenden Fällen geführt hat. Dies insbesondere bei Ehen, eingetragenen Partnerschaften oder Konkubinaten, die erst nach Unterstützungsende der Sozialhilfe eingegangen wurden (die Problematik bei Konkubinaten wurde im *Postulat 2020/293* «Einzigartiges Baselbiet: Rückforderungen in der Sozialhilfe» aufgegriffen), oder bei Alleinerziehenden (die Problematik der finanziellen Absicherung von Kindern bei sogenannten Mankofällen wurde in der *Armutsstrategie* aufgegriffen). Im Hinblick auf die Ablösung von der Sozialhilfe bzw. die (Wieder-)Erlangung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit kann die Rückerstattungspflicht aus späterem Erwerbseinkommen zudem grundsätzlich einen Fehlanreiz darstellen. Im Weiteren standen Aufwand und Ertrag dieses Rückerstattungssystems in der Regel in einem schlechten Verhältnis.

Im Zuge der Überarbeitung der Rückerstattungspflicht wurden verschiedene Varianten der Ausgestaltung geprüft. Vor diesem Hintergrund wurde ein neuer Ansatz gewählt: Die Rückerstattungspflicht aufgrund der Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse gilt neu nur noch bei erheblichem

Vermögensanfall bei der ehemals unterstützten Person. Relevant ist der Vermögensanfall aufgrund von Erbschaft, Schenkung, Lotteriegewinn oder aus anderen, nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen. Dabei wird ein Vermögensfreibetrag gewährt. Freizügigkeitsleistungen und Leistungen der gebundenen Altersvorsorge 3a können nicht zur Rückerstattung herangezogen werden. Auf die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen aus späterem Erwerbseinkommen wird ganz verzichtet.

Diese Neuregelung führt zu einer deutlichen Verbesserung für die ehemals sozialhilfebeziehenden Personen. Die Nachhaltigkeit der Ablösung von der Sozialhilfe aufgrund der Verbesserung der Erwerbssituation wird gestärkt. Auch trägt die Neuregelung dazu bei, im Bereich der Rückerstattung die Rechtsgleichheit innerhalb des Kantons zu gewährleisten und die Gleichbehandlung der Sozialhilfebeziehenden in den verschiedenen Gemeinden sicherzustellen. Verschiedene problematische Konstellationen können bedeutend abgeschwächt werden. Zudem führt die Neuregelung zu einer Vereinfachung im Vollzug und damit zu einer administrativen Entlastung der Gemeinden.

Mit der Gesetzesanpassung werden überdies Rechtsunsicherheiten betreffend die Verjährung bzw. die Verwirkung der Rückerstattungsforderung behoben. Sozialhilfeleistungen, die aufgrund einer Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse zurückerstattet werden müssen, können nach Ablauf von zehn Jahren nicht mehr zurückgefordert werden.

## Massnahme 1.6

**Niederschweligen Zugang zur Sozialhilfe gewährleisten**

Es sollen Richtlinien und Empfehlungen erarbeitet werden, um den Zugang zur Sozialhilfe einfach und jederzeit zu gewährleisten.

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	umgesetzt / abgeschlossen		in Umsetzung

**Bericht**

In Bezug auf den niederschweligen Zugang zur Sozialhilfe besteht weiterhin Handlungsbedarf. So hat das erste *Armutsmonitoring*, das auf Daten des Jahres 2019 basiert und im Oktober 2022 publiziert wurde, für den Kanton Basel-Landschaft aufgezeigt, dass die Nichtbezugsquote von Sozialhilfe im Kanton bei 37,6 Prozent liegt. Rund ein Drittel der Armutsbetroffenen bleibt somit der Sozialhilfe fern. Damit verzichten rund 3'000 Menschen auf Sozialhilfeleistungen, obwohl sie rechnerisch gesehen Anspruch hätten. Die Nichtbezugsquote ist in den ländlichen Gemeinden höher als in den Agglomerationsgemeinden. Die Erfahrungen des KSA bezüglich Zusammenarbeit und Abklärungen mit den Gemeinden zeigen zudem, dass die Erreichbarkeit und Wahrung der Anonymität nicht immer gegeben sind.

Mit Inkrafttreten der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes «Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern» (*Landratsvorlage 2021/124*) per 1. Januar 2023 sind die Gemeinden dazu angehalten, die Beratung zu stärken. § 4 Abs. 1 SHG wurde insofern ergänzt, als auch Personen, die nicht von der Sozialhilfe materiell unterstützt werden, Anspruch auf unentgeltliche Beratung haben. Hilfesuchende Personen sollen betreffend Fragen rund um die Sozialhilfe beraten werden. Die Beratung kann auch dadurch gewährt werden, indem die Personen an entsprechende Stellen weiterverwiesen bzw. vermittelt werden (z. B. Schuldenberatung o.ä.).

Bei der Gestaltung der neuen Website des KSA, die seit Oktober 2024 online ist, wurde auf das Thema der verbesserten Informationsvermittlung im Hinblick auf die Vereinfachung des Zugangs zur Sozialhilfe ein besonderes Augenmerk gelegt. Die Website *hallo-baselland.ch* bietet zudem einfach verständliche Informationen auch zur Sozialhilfe. Weitere Möglichkeiten zur Umsetzung der Massnahme befinden sich noch in Prüfung. Beispielsweise soll geprüft werden, inwiefern das Assessmentcenter eine steuernde Funktion einnehmen und z. B. – wo angezeigt – auch den Kontakt mit den Gemeinden aufnehmen kann. In Anbetracht des weiterhin bestehenden Handlungsbedarfs wird die Massnahme in die neue Umsetzungsagenda 2025–2028 einfließen, wobei das Thema des Zugangs zur Sozialhilfe künftig noch stärker mit dem Bereich der Nutzung von digitalen Technologien (Massnahme 1.7) verbunden werden soll.

## Massnahme 1.7

**Verstärkter Einsatz von digitalen Technologien in der Sozialhilfe**

Durch neue digitale Technologien und eine verbesserte internetbasierte Informationsvermittlung soll der Zugang zur Sozialhilfe vereinfacht werden und die Anonymität der Betroffenen besser gewahrt werden.

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	umgesetzt / abgeschlossen		in Umsetzung

**Bericht**

Bei der Erarbeitung der neuen Website des KSA wurde auf das Thema der verbesserten Informationsvermittlung im Hinblick auf die Vereinfachung des Zugangs zur Sozialhilfe ein besonderes Augenmerk gelegt. Die neue Website des Kantons ist seit Oktober 2024 in Betrieb. Die Website bietet Hilfesuchenden einfach zugängliche und verständliche Informationen zur Sozialhilfe im Kanton. Auch die Website *hallo-baselland.ch* bietet einfach verständliche Informationen unter anderem zur Sozialhilfe.

In Anbetracht des weiterhin bestehenden Handlungsbedarfs wird diese Massnahme in die neue Umsetzungsagenda 2025–2028 einfließen, wobei der Bereich des Einsatzes von digitalen Technologien künftig noch stärker mit dem Thema des niederschweligen Zugangs zur Sozialhilfe (Massnahme 1.6) verbunden werden soll.

Weitere Möglichkeiten zur Umsetzung der Massnahme befinden sich noch in Prüfung. So soll beispielsweise geprüft werden, ob der Sozialhilferechner der SKOS für die Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft genutzt werden und entsprechend auf der Website des KSA verlinkt werden könnte. Mithilfe eines Sozialhilferechners kann eine hilfesuchende Person mit wenigen Klicks selbst und anonym überprüfen, ob sie in ihrer Gemeinde Anspruch auf Sozialhilfe hat.

## 5.2 HANDLUNGSFELD 2: PERSÖNLICHE SOZIALHILFE UND BERATUNG

### Massnahme 2.1

#### Etablierung der wöchentlichen Sprechstunde und des juristischen Erfahrungsaustauschs

Die neu eingeführte wöchentliche Sprechstunde und der juristische Erfahrungsaustausch sollen etabliert werden.

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	umgesetzt / abgeschlossen		in Umsetzung

#### Bericht

Diese Massnahme wird abgeschlossen. Die Gemeinden wurden mittels Informationsschreiben im Februar 2022 informiert, dass der juristische Erfahrungsaustausch sowie die Gruppensprechstunden aufgrund mangelnder Nachfrage inskünftig nicht mehr in dieser Form angeboten werden. Alternativ bietet das KSA den Gemeinden die fallbezogene Einzelsprechstunde an (siehe Massnahme 2.2).

## Massnahme 2.2

**Ausbau der Schulungen für Sozialhilfebehörden und Sozialdienste**

Das bestehende Schulungsangebot für die Mitglieder der Sozialhilfebehörden und Sozialdienste soll überprüft, optimiert und ausgebaut werden.

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	umgesetzt / abgeschlossen		in Umsetzung

**Bericht**

Diese Massnahme wurde umgesetzt. Das Kursangebot wurde per August 2022 ausgebaut. Die Kurse für die Gemeinden werden laufend evaluiert und optimiert und gegebenenfalls weiter ausgebaut bzw. den Bedürfnissen entsprechend angepasst.

Regelmässig werden Basiskurse (Basiswissen Sozialhilfe und Rechtliches Basiswissen) angeboten. Ziel dieser Kurse ist die Vermittlung von Basiswissen im entsprechenden Themengebiet. Nebst den bereits bestehenden Basiskursen werden seit August 2022 auch themenspezifische Kurse angeboten. Diese betreffen unter anderem die Subsidiaritäten, den Asylbereich, das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG; SR 851.1) und die Integrationsmassnahmen. Auch eine spezifische Schulung im Bereich des Ablaufs bei Abrechnungen von freiwilligen Drogentherapien wurde in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) angeboten. Die Kurse finden in kleinen Gruppen statt und sollen auch Raum bieten für Fragestellungen und Anregungen.

Die Kurse richten sich sowohl an Mitglieder von Sozialhilfebehörden als auch an Sozialdienstmitarbeitende. Sie können auf der Website des KSA online gebucht werden und sind kostenlos.

Weiterhin bietet das KSA auch die fallbezogenen Einzelsprechstunden an (virtuell oder persönlich vor Ort). Dieses ebenfalls kostenlose Angebot wird auch durch die Gemeinden beansprucht.

Die Kurse sind bei den Fachpersonen der Sozialhilfebehörden und der Sozialdienste sehr beliebt und die Nachfrage ist entsprechend gross. Insbesondere Mitglieder der Sozialhilfebehörden nehmen teil. Aufgrund der grossen Nachfrage wurde die Gruppengrösse erhöht, damit alle Interessierten berücksichtigt werden können.

Das KSA organisiert auch Informationsveranstaltungen für neue Sozialhilfebehördenmitglieder, beispielsweise zur Berufsintegration und zur Bekämpfung von Sozialhilfemissbrauch. Zudem werden Kurs- und Weiterbildungsangebote des VSO BL durch Mitarbeitende des KSA unterstützt.

Das KSA organisiert somit jährlich jeweils rund 18 Schulungen, Kurse und Informationsveranstaltungen.

## Massnahme 2.3

**Ganzheitliche Beratung von überschuldeten Personen in der Sozialhilfe**

Um mittellose überschuldete Personen bei einem adäquaten Umgang mit den Schuldverpflichtungen zu unterstützen, sollte eine ganzheitliche Betreuung verschuldeter Personen in der Sozialhilfe ermöglicht werden.

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	umgesetzt / abgeschlossen		in Umsetzung

**Bericht**

Hierbei handelt es sich um eine Massnahme aus der *Armutsstrategie*. Auch politisch wurde eine Stärkung der Schuldenprävention und Schuldenberatung im Kanton bereits mehrfach gefordert. Das Postulat 2019/558 verlangte vom Kanton ein stärkeres Engagement in der Schuldenprävention. Die Motion 2020/498 forderte den Kanton auf, eine Leistungsvereinbarung mit der Fachstelle für Schuldenberatung abzuschliessen und auf diesem Weg die Schuldenberatung für armutsbetroffene Personen im Kanton zu stärken.

Mit dem kantonalen Assessmentcenter, welches bis im Jahr 2028 graduell aufgebaut wird, verfügt der Kanton über eine geeignete Stelle, um diese Themen in einer kantonalen Struktur zu verankern (siehe Massnahme 7.1 und im Speziellen bezüglich Budget- und Schuldenberatung Massnahme 7.3). Ziel des Assessmentcenters ist es unter anderem, Personen in finanziellen Schwierigkeiten zu beraten und zu begleiten. Die Sensibilisierung zum Thema Schulden ist dabei ein wichtiger Aspekt. Das Assessmentcenter führt bei Bedarf Budget- und Schuldenberatungen durch. Neben der Direktberatung ist die Triage in geeignete Angebote, beispielsweise für eine Schuldensanierung, ein Kernanliegen des Assessmentcenters. Im Kanton bestehen bereits geeignete Schuldenberatungsprogramme, die durch das Assessmentcenter für betroffene Menschen sichtbar werden.

Eine direkte finanzielle Beteiligung des Kantons an der Fachstelle für Schuldenberatung (Motion 2020/498) hat der Landrat auf Antrag des Regierungsrats indessen abgelehnt. Die laufenden, oben aufgeführten Bestrebungen sind aus Sicht von Regierung und Landrat zielführender. Neben beschaffungsrechtlichen Fragen würde das vorgeschlagene Vorgehen (Leistungsvereinbarung mit einer einzelnen Organisation) zudem den Handlungsspielraum des Kantons unnötig einschränken.

Der Fokus des Assessmentcenters als neue Institution liegt in der Aufbauphase auf Personen, die keinen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe haben. Zu einem späteren Zeitpunkt soll das Angebot des Assessmentcenters nach Möglichkeit für Sozialhilfebehörden und Sozialdienste geöffnet werden. Das zentral vorhandene Knowhow unter anderem auch im Bereich der Schuldenberatung und -prävention könnte damit auch für die Gemeinden zugänglich werden. Die Massnahme wird daher im Bereich der Sozialhilfe als solche nicht weiterbehandelt, sondern im präventiven Bereich des Assessmentcenters verankert.

## Massnahme 2.4

**Stärkung der Regionalisierung in der Sozialhilfe**

Gemeinden sollen dabei unterstützt werden, sich in Regionen zusammenzuschliessen, um eine professionelle Sozialberatung zu gewährleisten.

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	umgesetzt / abgeschlossen		in Umsetzung

**Bericht**

Diese Massnahme basiert auf einer Massnahme aus der *Armutsstrategie* und befindet sich noch in der Umsetzung. Die Etablierung einer professionellen Sozialberatung in kleineren Gemeinden setzt unter anderem eine Regionalisierung voraus.

An der Sissachertagung des VSO BL vom 24. August 2024 zum Thema «*Sozialhilfe im Wandel: Laienbehörde – ein überholtes Modell?*» wurden auch verschiedene Modelle der Regionalisierung thematisiert. Inzwischen besteht in diesem Themenbereich mit dem Postulat 2024/596 «Professionalisierung des Sozialdienstes / der Sozialhilfebehörde» ein politischer Auftrag an den Regierungsrat. Er ist aufgefordert zu prüfen und zu berichten, welche Modelle in anderen Kantonen existieren, welche Vor- und Nachteile die verschiedenen Organisationsformen beinhalten, ob regionale Projekte gefördert werden können und welche gesetzlichen Grundlagen ggf. angepasst werden müssten.

In Anbetracht des weiterhin bestehenden Handlungsbedarfs und des politischen Auftrags fliesst die Massnahme in die neue Umsetzungsagenda 2025–2028 ein, wobei die Thematik mit den Bereichen der Neuorganisation des Vollzugs der Sozialhilfe (Massnahme 5.2), der Optimierung der Ressourcenausstattung (Massnahme 2.5) und der Professionalität der Beratungstätigkeit (Massnahme 2.6) verbunden ist.

## Massnahme 2.5

**Optimierung der Ressourcenausstattung**

Ausreichend Ressourcen für eine professionelle Beratung sollen in den Gemeinden sichergestellt werden.

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	umgesetzt / abgeschlossen		in Umsetzung

**Bericht**

Diese Massnahme basiert auf einer Massnahme aus der *Armutsstrategie* und befindet sich noch in der Umsetzung. Oftmals fehlen in den Gemeinden personelle Ressourcen für die persönliche Beratung.

Das KSA hat die Gemeinden bereits im Mai 2019 über den ersten Bericht zur Langzeitstudie zur Falllast der Stadt Winterthur informiert. Diese Studie zeigt auf, dass eine geringere Falllast zu einer höheren Ablösequote und insgesamt zu geringeren Fallkosten führt und sich somit der Einsatz von mehr personellen Ressourcen lohnt.

An der Sissachertagung des VSO BL vom 24. August 2024 zum Thema «Sozialhilfe im Wandel: Laienbehörde – ein überholtes Modell?» wurde auch die Professionalisierung der sozialen Dienste thematisiert. In Anbetracht des weiterhin bestehenden Handlungsbedarfs und des politischen Auftrags mit dem Postulat 2024/596 fliesst die Massnahme in die neue Umsetzungsagenda 2025–2028 ein, wobei die Thematik mit den Bereichen der Neuorganisation des Vollzugs der Sozialhilfe (Massnahme 5.2), der Stärkung der Regionalisierung in der Sozialhilfe (Massnahme 2.4) und der Professionalität der Beratungstätigkeit (Massnahme 2.6) verbunden ist.

## Massnahme 2.6

**Empfehlungen zu einheitlichen Mindeststandards für die Beratungstätigkeit der sozialen Dienste**

Empfehlungen und Leitlinien für die Beratungstätigkeit sollen erarbeitet werden, um zu gewährleisten, dass eine qualifizierte Fallbearbeitung erfolgt.

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	umgesetzt / abgeschlossen		in Umsetzung

**Bericht**

Diese Massnahme sieht vor, dass der Kanton Empfehlungen für die Gemeinden zu einheitlichen Mindeststandards des Beratungsangebots der sozialen Dienste sowie bezüglich der Ausbildung von Fachpersonal erarbeitet. Möglichkeiten zur Umsetzung dieser Massnahme befinden sich noch in Prüfung. Es besteht weiterhin Handlungsbedarf. So zeigen beispielsweise die Audits des Jahres 2024 auf, dass die Beratung der Klientinnen und Klienten sowie die Dossierführung teilweise optimierungsbedürftig bis mangelhaft sind.

Diese Massnahme befindet sich somit noch in der Umsetzung und fliesst in die neue Umsetzungsagenda 2025–2028 ein, wobei sie im Rahmen der Bearbeitung der Bereiche der Neuorganisation des Vollzugs der Sozialhilfe (Massnahme 5.2), der Stärkung der Regionalisierung in der Sozialhilfe (Massnahme 2.4) und der Optimierung der Ressourcenausstattung (Massnahme 2.5) geprüft werden soll.

Massnahme 2.7

**Etablierung einer nachhaltigen Begleitung nach der Ablösung**

Die Gemeinden sollen im Rahmen der persönlichen Sozialhilfe auch eine Begleitung nach der Ablösung anbieten. Mit einer Nachbereitung für eine gewisse Zeit soll die nachhaltige Integration gewährleistet und die wiedererlangte Selbstständigkeit erhalten bzw. gestärkt werden.

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	umgesetzt / abgeschlossen		in Umsetzung

**Bericht**

Möglichkeiten zur Umsetzung dieser Massnahme befinden sich noch in der Prüfung. Ein vielversprechender Ansatz, um eine nachhaltige und erfolgreiche Arbeitsmarktintegration zu erreichen, ist das Konzept «Supported Employment», bei dem die zu integrierende Person von einer oder einem Job-Coach auf den Arbeitseinstieg vorbereitet und weiterführend begleitet wird. Entsprechende Job-Coaching Programme befinden sich auf der Internetplattform des KSA und können von den Gemeinden verfügt werden. Zahlreiche Anbietende sind auch bereit, eine weiterführende Begleitung während der Probezeit oder darüber hinaus anzubieten.

Im Sozialhilfebereich fehlt hier allerdings eine gesetzliche Grundlage, da offiziell keine Kostenübernahme mehr erfolgen kann, sobald sich die Person von der Sozialhilfe abgelöst hat. Eine entsprechende Gesetzesanpassung wäre nötig.

Im Asyl- und Flüchtlingsbereich geht im Einklang mit Bundesrecht die Objektförderung jedoch weiter als jene gemäss den Bestimmungen der SHV. Mit der Teilrevision der kAV per 1. Januar 2024 kann der Kanton neu gemäss § 4 Abs. 4 kAV zur Umsetzung der bundesrechtlichen Programme

Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen. Der Abschluss entsprechender Leistungsvereinbarungen mit Anbietenden im Bereich «Supported Employment» wird ab dem Jahr 2025 im Rahmen des Pilotprogramms «Finanzielle Zuschüsse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen» umgesetzt.

Weitere Finanzierungsmöglichkeiten von präventiven Massnahmen nach der Ablösung zur Stärkung der nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt für Personen aus dem Sozialhilfebereich werden ausserdem im Rahmen der Umsetzung des Assessmentcenters geprüft. Die Massnahme wird in die neue Umsetzungsagenda 2025–2028 der Sozialhilfestrategie einfließen.

### 5.3 HANDLUNGSFELD 3: ERWERBSINTEGRATION UND SOZIALE INTEGRATION

#### Massnahme 3.1

##### **Zielgruppenspezifische und einheitliche Leistungsvereinbarungen mit Anbietenden von Förderprogrammen und Beschäftigungen entwickeln und anwenden**

Mit den Anbietenden von Förderprogrammen und Beschäftigungen sollen zielgruppenspezifische und einheitliche Leistungsvereinbarungen angewendet werden, um die Chancen der Programmteilnehmenden für eine nachhaltige berufliche Integration zu erhöhen.

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	umgesetzt / abgeschlossen		in Umsetzung

#### **Bericht**

Hierbei handelt es sich um eine Massnahme aus der *Armutsstrategie*, die in die Sozialhilfestrategie aufgenommen und umgesetzt wurde. Mit den Teilrevisionen der kAV und SHV, welche per 1. Januar 2024 in Kraft traten, wurden mit § 4 Abs. 4 kAV und § 25c SHV die Grundlagen geschaffen, um Leistungsvereinbarungen mit Dritten abzuschliessen.

Im Bereich der Erstgespräche von Klientinnen und Klienten des Zentrum Integrationsförderung (ZIF) wurden bereits erste Leistungsvereinbarungen mit Dritten abgeschlossen. Ausserdem wurden weitere Leistungsvereinbarungen im Rahmen des durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) initiierte Programm R «Stabilisierung und Ressourcenaktivierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen» sowie im Rahmen des Programm S «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» abgeschlossen.

Grundsätzlich sollen jedoch nur Leistungsvereinbarungen mit Dritten in spezifischen Bereichen abgeschlossen werden, bei denen die Zusammenarbeit nicht subjektfinanziert über das Anerkennungsverfahren erfolgen kann. Nach wie vor soll die Integrationsförderung in erster Linie über die Gemeinden erfolgen. Sie sind nahe an den Klientinnen und Klienten und haben in erster Linie ein Interesse daran, dass vereinbarte Ziele eingehalten werden. Neu hat der Kanton jedoch die Möglichkeit, in bestimmten Bereichen mehr Verantwortung zu übernehmen und Lücken bei bestimmten Zielgruppen zu schliessen. Insbesondere im Bereich der «sozialen Integration» erscheint eine Objektfinanzierung als sinnvoll.

Massnahme 3.2

**Optimierung der laufenden Qualitätsüberprüfung von Anbietenden und Angeboten**

Die implementierte Qualitätsüberprüfung der Anbietenden und Angebote im Rahmen des Anerkennungsverfahrens soll konsequent angewendet und optimiert werden.

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	umgesetzt / abgeschlossen		in Umsetzung

**Bericht**

Die Qualitätskontrolle der Anbietenden von Integrationsmassnahmen wurde in den letzten Jahren laufend intensiviert und optimiert. Seit 2018 gibt es ein Anerkennungsverfahren, in welchem die Erfüllung der in einem Grundlagendokument definierten Voraussetzungen geprüft wird. Dieses wurde im Jahr 2021 erneut überarbeitet und den Anbietenden kommuniziert. Sämtliche Anbietende von Beschäftigungs- und Förderprogrammen wurden anhand der geltenden Qualitätskriterien überprüft. Einzelnen Anbietenden wurde die Anerkennung entzogen und die Programme von der Internetplattform gestrichen. Auch das interne Qualitätsmanagement wurde verbessert. Seit dem Jahr 2022 erfolgt die Anerkennung über einen schriftlichen Entscheid, in dem den Organisationen ihre Pflichten kommuniziert werden, die eine Anerkennung mit sich bringt. Es wurden neue Vorlagen, Prozessabläufe und Leitlinien erarbeitet. Das Monitoring der Angebote wurde intensiviert. Die Berichterstattung erfolgt jährlich und dient der Prüfung der Weiterführung der Anerkennung. Im Jahr 2024 wurde erstmals ein interner Monitoringbericht erstellt, welcher unter anderem Rückschlüsse über die Anzahl verfügbarer Massnahmen und die Kosten nach Programmart zulässt.

Die Massnahme wird als umgesetzt betrachtet. Die Qualitätsüberprüfung von Anbietenden und Angeboten soll allerdings laufend weiterentwickelt und insbesondere das Monitoring im Bereich der Objektfinanzierung intensiviert werden, weshalb der Themenbereich in die neue Umsetzungsagenda 2025–2028 der Sozialhilfestrategie einfließen wird.

## Massnahme 3.3

**Schaffung neuer Anreizmodelle für Arbeitgebende und Überprüfung bestehender Angebote**

Es sollen weitere, über die bestehenden Anreizbeiträge hinausgehende Anreize zur Förderung der Integration in den ersten Arbeitsmarkt geschaffen werden.

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	umgesetzt / abgeschlossen		in Umsetzung

**Bericht**

Diese Massnahme wurde mit der Annahme der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes «Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern» (*Landratsvorlage 2021/124*) durch das Stimmvolk im Mai 2022 umgesetzt. Mit Inkrafttreten der Teilrevision per 1. Januar 2023 wurden die Anreizbeiträge für Arbeitgebende ausgebaut (§ 17 SHG und § 25 SHV). Neu kann die Gemeinde bei allen Personen in der Sozialhilfe, nicht nur bei leistungsreduzierten Personen, die arbeitgeberseitigen Lohnnebenkosten übernehmen. Weiter werden die bürokratischen Hürden für das Gewähren einer zusätzlichen Betreuungspauschale für die Beschäftigung von leistungsreduzierten Personen gesenkt.

Im Asyl- und Flüchtlingsbereich hat der Bundesrat im Jahr 2019 ein Pilotprogramm «Finanzielle Zuschüsse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen» beschlossen, um die nachhaltige Erwerbsintegration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen zu unterstützen. Das Programm sieht finanzielle

Zuschüsse für Arbeitgebende vor, welche Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene oder Personen mit Schutzstatus S mit einem ausserordentlichen Einarbeitungsbedarf zu den orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen anstellen. Die Zuschüsse dürfen auch für arbeitsplatzbezogene Weiterbildungen eingesetzt werden, wenn die Qualifizierung zu einer nachhaltigen beruflichen Integration führt. Dieses Programm wird 2025–2027 in einer zweiten Phase fortgesetzt und der Kanton Basel-Landschaft beteiligt sich daran.

Massnahme 3.4

**Förderung der sozialen Integration unabhängig von Arbeitseinsätzen**

Es sollen vermehrt auch alternative Angebote zur sozialen Integration von Personen, die nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden können, sowie für Personen aus dem Flüchtlingsbereich geschaffen werden.

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	umgesetzt / abgeschlossen		in Umsetzung

**Bericht**

Diese Massnahme wurde mit der Annahme der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes «Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern» (*Landratsvorlage 2021/124*) durch das Stimmvolk im Mai 2022 umgesetzt. Mit Inkrafttreten der Teilrevision wurde unter anderem die neue Kategorie «Massnahmen der sozialen Integration» eingeführt (§ 16 SHG). Mit der Einführung dieser Kategorie können Angebote im Bereich der sozialen Integration im Sozialhilfebereich hälftig (§ 25b SHV) und im Asylsozialhilfebereich vollumfänglich (§ 21b SHV) bis zu einem festgelegten Maximaltarif mit dem KSA abgerechnet werden.

Die soziale Integration ist besonders für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen relevant. So verlangt die von Bund und Kantonen vereinbarte Integrationsagenda Schweiz, dass in den Kantonen entsprechende Angebote zur Förderung des Kontakts zwischen der einheimischen Bevölkerung und Personen aus dem Asylbereich geschaffen werden. Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen sollen die hiesigen Lebensgewohnheiten kennenlernen und sich in die Gesellschaft integrieren. Soziale Integration betrifft aber nicht nur Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich. Auch andere Personen können von Angeboten, die das Zusammenleben

fördern, profitieren. So ist z. B. soziale Isolation ein Faktor bei der Herausbildung oder Verstärkung persönlicher Krisensituationen. Solche Krisensituationen verschärfen die Probleme von Armutsbetroffenen und stehen häufig einer gelingenden Arbeitsmarktintegration und selbständiger Lebensführung im Weg.

Entsprechende neue Angebote im Bereich der sozialen Integration wurden auf der Internetplattform aufgeschaltet und können von den Gemeinden verfügt und mit dem Kanton abgerechnet werden. Zukünftig ist auch eine Objektfinanzierung im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit einem spezifischen Anbieter eine Option, die derzeit in einem Pilotprojekt geprüft wird.

Als Schwerpunkt in der neuen Umsetzungsphase 2025–2028 soll die Bedeutung der «Sozialen Integration» bei Langzeitbezug im Fokus stehen und weiter geprüft werden.

## Massnahme 3.5

### Ausbau spezifischer Unterstützungs- und Integrationsangebote für Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen

Es sollen spezifische Angebote zur beruflichen und sozialen Integration für Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen (Krankheitsbetroffene) aufgebaut werden.

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	umgesetzt / abgeschlossen		in Umsetzung

#### Bericht

Im Bereich der Unterstützung von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen konnten insbesondere im Asyl- und Flüchtlingsbereich erste neue Programme entwickelt werden.

So wurden im Jahr 2023 zwei neue Projekte im Rahmen des Programms R «Stabilisierung und Ressourcenaktivierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen» des SEM gestartet. Dabei handelt es sich zum einen um das zweijährige Pilotprojekt SPIRIT, welches in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) Baselland umgesetzt wird. Dieses beinhaltet eine von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) entwickelte psychologische Kurzintervention (Problem Management Plus, PM+) zur Verbesserung der psychischen Gesundheit von Geflüchteten sowie deren Zugang zur Gesundheitsversorgung; sogenannte ausgebildete «Helper» unterstützen die Betroffenen beim Erlernen von Strategien für den Umgang mit Alltagsschwierigkeiten und Stress. Das Projekt soll auch im Jahr 2025 weitergeführt werden.

Zum anderen wurde ein Projekt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Reinach entwickelt. Dieses Projekt mit dem Titel «Empowerment von gehörlosen ukrainischen Erwachsenen und deren Kindern» zielt auf eine ganzheitliche Inklusion und Förderung der Selbstkompetenz der gehörlosen Geflüchteten und ihrer Kinder in den Bereichen Soziales, Arbeitsmarkt und Bildung ab.

Im Sozialhilfebereich bestehen bestimmte Beschäftigungsprogramme mit einem spezifischen Fokus auf die Stabilisierung der gesundheitlichen Situation der Klientinnen und Klienten. Diese Massnahme befindet sich noch in Prüfung und wird in die neue Umsetzungsagenda 2025–2028 der Sozialhilfestrategie einfliessen. Dabei soll geprüft werden, ob entsprechende Angebote weiter ausgebaut werden können, entsprechende gesetzliche Grundlagen geschaffen werden müssen und welche Möglichkeiten einer intensiveren Zusammenarbeit mit Institutionen des Gesundheitsbereichs bestehen.

Massnahme 3.6

**Förderung von temporären Arbeitsplätzen für Sozialhilfebeziehende in der Verwaltung und im lokalen Gewerbe**

Es ist zu prüfen, inwiefern innerhalb der Verwaltung und im lokalen Gewerbe temporäre Arbeitsplätze für Sozialhilfebeziehende angeboten werden können.

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	umgesetzt / abgeschlossen		in Umsetzung

**Bericht**

Diese Massnahme wird nicht weiter geprüft und nicht umgesetzt. Mit Inkrafttreten der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes «Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern» (*Landratsvorlage 2021/124*) per 1. Januar 2023 wurden die Anreizbeiträge für Arbeitgebende ausgebaut (§ 17 SHG und § 25 SHV) (siehe Massnahme 3.3). Damit wurden die Anreize zur Förderung der Integration in den ersten Arbeitsmarkt ausgebaut. Der Aufwand, um innerhalb der Verwaltung und im lokalen Gewerbe darüber hinaus konkret temporäre Arbeitsplätze für Sozialhilfebeziehende bereitzustellen, wäre sehr gross. Auch bestehen bereits Angebote an Praxiseinsätzen im ersten Arbeitsmarkt, die über Anbietende von Integrationsmassnahmen betreut werden. Eine zusätzliche Angebotsstruktur zu schaffen, wäre insbesondere mit Blick auf den damit verbundenen Aufwand nicht zielführend. Eine entsprechende Umsetzung der Massnahme ist daher nicht realistisch.

## 5.4 HANDLUNGSFELD 4: AUS- UND WEITERBILDUNG

### Massnahme 4.1

#### Stärkung der Frühen Förderung in der Sozialhilfe

Es braucht eine weitere Sensibilisierung der Gemeinden vonseiten des Kantons zum Thema der Frühen Förderung. Die bestehenden Angebote sollen genutzt werden, um die Entwicklung der Kinder zu fördern.

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	umgesetzt / abgeschlossen		in Umsetzung

#### Bericht

Diese Massnahme wurde mit der Annahme der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes «Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern» (*Landratsvorlage 2021/124*) durch das Stimmvolk im Mai 2022 umgesetzt. Mit der Teilrevision wurde die neue Kategorie «frühe Sprachförderung» als Integrationsmassnahme eingeführt (§ 16 SHG). Es hat sich gezeigt, dass Kinder, die bei der Einschulung sprachliche Defizite haben, häufig während der ganzen Schulkarriere benachteiligt sind. Mit der Einführung dieser Kategorie können Spielgruppen- oder Kitabesuche unter den definierten Bedingungen im Sozialhilfebereich hälftig (§ 25b SHV) und im Asylsozialhilfebereich vollumfänglich (§ 21b SHV) bis zu einem festgelegten Maximaltarif mit dem KSA abgerechnet werden. Die Gemeinden werden regelmässig durch Informationsschreiben sowie durch das ZIF aufgefordert, Massnahmen im Bereich der frühen Sprachförderung zu verfügen. Eine entsprechende Liste mit möglichen Spielgruppen und Kitas finden die Gemeinden auf der Internetplattform.

Ab Januar 2025 wird im Kanton Basel-Landschaft flächendeckend jedes Jahr eine Sprachstanderhebung bei allen im Kanton wohnhaften Kindern im Kalenderjahr vor dem Kindergartenereintritt durchgeführt. Die Sprachstanderhebung läuft inhaltlich und zeitlich einheitlich ab. Gemeinden und Erziehungsberechtigte werden über die Ergebnisse informiert und Leistungserbringende früher Sprachförderung (Kindertagesstätten, Tagesfamilien und Spielgruppen) dabei unterstützt, die Qualität ihrer Angebote früher Sprachförderung zu verbessern.

Um Kinder mit Sprachförderbedarf besser zu erreichen, wurde am 14. September 2023 das neue Gesetz über die frühe Sprachförderung (GfS; *SGS 116*) einstimmig vom Landrat angenommen. Die Umsetzung und das Inkrafttreten erfolgten am 1. September 2024. Das GfS bietet den Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft eine gesetzliche Grundlage sowie eine kantonsweit einheitliche Regelung zur Umsetzung eines selektiven Sprachförderobligatoriums, damit die frühe Sprachförderung flächendeckend und möglichst einheitlich implementiert werden kann.

## Massnahme 4.2

**Förderung von Grundkompetenzen in der Sozialhilfe**

Die laufenden Bestrebungen zur Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener sollen in der Sozialhilfe entsprechend umgesetzt werden.

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	umgesetzt / abgeschlossen		in Umsetzung

**Bericht**

Diese Massnahme wurde mit der Annahme der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes «Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern» (*Landratsvorlage 2021/124*) durch das Stimmvolk im Mai 2022 umgesetzt. Mit der Teilrevision wurde die neue Kategorie «Grundkompetenzkurse» als Integrationsmassnahme eingeführt (§ 16 SHG). Mit der Einführung dieser Kategorie können Angebote im Bereich der Grundkompetenzförderung im Sozialhilfebereich hälftig (§ 25b SHV) und im Asylsozialhilfebereich vollumfänglich (§ 21b SHV) bis zu einem festgelegten Maximaltarif mit dem KSA abgerechnet werden.

Grundkompetenzen umfassen grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Lesen, Schreiben, mündliche Ausdrucksfähigkeit in einer Landessprache, Mathematik sowie die Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien. Sie sind Voraussetzung für das lebenslange Lernen und ermöglichen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben sowie im beruflichen Alltag. Mehr als 20 neue Angebote in diesem Bereich wurden in Zusammenarbeit mit der BKSD geprüft und auf der Internetplattform aufgeschaltet.

Massnahme 4.3

**Förderung von Alltags- und Schlüsselkompetenzen sowie Kulturvermittlung für ausländische Sozialhilfe-beziehende**

Angebote im Bereich der Förderung verschiedener weiterer Kompetenzen sollen geschaffen werden.

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	umgesetzt / abgeschlossen		in Umsetzung

**Bericht**

Neben der Förderung von Grundkompetenzen ist es auch insbesondere im Asyl- und Flüchtlingsbereich relevant, spezifische Alltags- und Schlüsselkompetenzen zu fördern. Darunter fällt z. B. die Bewältigung administrativer Aufgaben, der Umgang mit Geld, das Führen eines eigenen Haushalts, Planungs- und Organisationsfähigkeit, Sorgfalt, Zuverlässigkeit etc.

Neben bereits bestehenden Tandem-Angeboten im Bereich der Unterstützung bei Alltagsfragen (z. B. SALUTE vom SRK Baselland) wurden in den letzten Jahren vermehrt neue Angebote in diesen Bereichen geschaffen. Im neu entwickelten Kurs Grundkompetenzförderung «Alltagskompetenzen» (von Convalere AG) werden Teilnehmende anhand alltagsrelevanter Themen gefördert. Weitere neu geschaffene Angebote legen einen spezifischen Fokus auf die Unterstützung von Frauen und Müttern. Im Rahmen des Programms R «Stabilisierung und Ressourcenaktivierung von Personen mit

besonderen Bedürfnissen» des SEM, wird seit dem Jahr 2023 das Projekt Femmes-Tische im Kanton Basel-Landschaft durch das SRK Baselland angeboten. Femmes-Tische sind moderierte Gesprächsrunden in der Muttersprache der Teilnehmenden. Die Teilnehmenden diskutieren in kleinen Runden Fragen zu Familie, Gesundheit und Integration. Sie erhalten wichtige Informationen und stärken gleichzeitig ihre persönlichen Ressourcen und ihr soziales Netzwerk. Das ZIF kann diese neu geschaffenen Angebote bei den Gemeinden bekanntmachen und Empfehlungen aussprechen.

Die Massnahme befindet sich noch in der Umsetzung und fliesst in die neue Umsetzungsagenda 2025–2028 der Sozialhilfestrategie ein.

Massnahme 4.4

**Gezielte Förderung der beruflichen Qualifikation von Geringqualifizierten**

Die berufliche Qualifizierung von Geringqualifizierten soll gezielt gefördert werden, um deren Chancen auf dem Arbeitsmarkt nachhaltig zu verbessern.

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	umgesetzt / abgeschlossen		in Umsetzung

**Bericht**

Zielgruppengerechte, niederschwellige Qualifizierungsangebote bieten eine gute Grundlage für einen Einstieg oder Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt und eine spätere Weiterqualifizierung im entsprechenden Berufsfeld. In den Bereichen Gastronomie, Reinigung und Gesundheitswesen wurden in den letzten Jahren einige neue Qualifizierungsprogramme mit Anbietenden entwickelt und auf der Internetplattform veröffentlicht. Die Nachfrage der Gemeinden, insbesondere im Gastrobereich, war jedoch nicht gross genug, sodass einzelne Angebote eingestellt werden mussten.

Für die kommende Phase muss hier nochmals genau eruiert werden, in welchem Umfang niederschwellige Qualifizierungsprogramme angeboten werden können und in welchen Bereichen Bedarf besteht. Ziel soll die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt sein, nicht die rasche Vermittlung in prekäre Arbeitsverhältnisse.

Ein Fokus soll insbesondere auch auf Programme gelegt werden, die einen Abschluss einer beruflichen Grundbildung (Berufsabschluss) ermöglichen. Mit geeigneten Bildungs-massnahmen kann ein Teil von Sozialhilfe abhängiger Personen nachhaltig in den Arbeitsmarkt integriert werden.

Im Weiteren müssen die verfügbaren Angebote bei den Sozialhilfebehörden und Sozialdiensten stärker bekanntgemacht werden, um eine effektive Unterstützung der Betroffenen zu gewährleisten. Zudem ist zu prüfen, wie der Zugang zu Stipendien oder anderen Förderinstrumenten, die Sozialhilfebeziehenden den Zugang zu formalen Berufsqualifikationen erleichtern, verbessert werden kann.

Die Massnahme befindet sich noch in der Umsetzung und fliesst in die neue Umsetzungsagenda 2025–2028 der Sozialhilfestrategie ein.

## Massnahme 4.5

**Gezielter und vermehrter Einsatz von Berufsintegrationsangeboten, wie z. B. der BerufsWegBereitung**

Es sind Massnahmen nötig, um die BerufsWegBereitung (BWB) und weitere Angebote für Jugendliche bei den Sozialhilfebehörden und den Sozialdiensten bekannter zu machen.

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	umgesetzt / abgeschlossen		in Umsetzung

**Bericht**

Verschiedene Massnahmen wurden umgesetzt, um die bestehenden Berufsintegrationsangebote im Kanton bekannter zu machen und die Koordination zwischen den Sozialdiensten, Schulen und Betrieben zu verbessern. So wurden verschiedene Informationsschreiben zusammen mit der BKSD an die Gemeinden verschickt und Informationsanlässe durchgeführt. Bei einer Veranstaltung am 9. November 2023 informierten KSA und BKSD gemeinsam über die Möglichkeiten der beruflichen Integration und stellten die verschiedenen Angebote und Anlaufstellen (Koordinationsstelle Brückenangebote, Zentrum Berufsintegration und Laufbahnzentrum) den Gemeinden vor. Darüber hinaus können diese Angebote durch das ZIF den Gemeinden vorgestellt und entsprechende Empfehlungen gemacht werden. Alle kantonalen Angebote finden sich neu auch prominent auf der Internetplattform des KSA als eigene Kategorie «Angebote des Kantons» und werden laufend aktualisiert.

Massnahme 4.6

**Bestehende Angebote für sozialhilfebeziehende Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, wie z. B. die Integrationsvorlehre, bekannter machen**

Sozialhilfebehörden sollen noch stärker auf bestehende Angebote für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen, wie z. B. die Integrationsvorlehre, aufmerksam gemacht werden.

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	umgesetzt / abgeschlossen		in Umsetzung

**Bericht**

Das Bundesprogramm Integrationsvorlehre (INVOL) des Staatssekretariats für Migration wird im Auftrag des Kantons Basel-Landschaft innerhalb des Integrativen Brückenpraktikums am Zentrum Brückenangebote (ZBA) BL geführt. Mit dem Integrativen Brückenpraktikum werden Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene (bis ca. 40 Jahre) gezielt und praxisorientiert auf eine Berufslehre vorbereitet. Zugelassen sind anerkannte Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene, spät-zugewanderte Personen aus EU/EFTA- und Drittstaaten, sowie Personen mit Schutzstatus S. Im Rahmen verschiedener Informationsschreiben und Informationsveranstaltungen gemeinsam mit der BKSD wurde auch dieses Angebot bei den Gemeinden bekannt gemacht. Über das ZIF kann der Zugang für Gemeinden noch weiter verbessert und entsprechende Empfehlungen ausgesprochen werden.

## 5.5 HANDLUNGSFELD 5: ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN KANTON UND GEMEINDEN

### Massnahme 5.1

#### Optimierung der Audits

Der Auditprozess soll mit einem stringenteren Vorgehen optimiert werden.

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	umgesetzt / abgeschlossen		in Umsetzung

#### Bericht

Der Auditprozess wurde aufgrund einer internen Überprüfung optimiert. In der Vergangenheit lieferte die Methodik nur bedingt Resultate, die einen Vergleich zwischen den Gemeinden und über eine längere Zeitspanne zulassen. Die Erhebung und die Bewertung waren nur unzureichend standardisiert.

Mit der technischen Unterstützung der Berner Fachhochschule (BFH) wurde ein neues, Excel-basiertes Audittool entwickelt. Ziel dieses Audittools ist eine nachvollziehbare Vergleichbarkeit unter den Gemeinden mit einem Ampelsystem herzuleiten. Zu jedem Sozialhilfe- oder Asylsozialhilfedossier wird ein Fragebogen mit 35 Fragen ausgefüllt. Das Ergebnis der Antworten wird schlussendlich mit einer Ampelfarbe dargestellt. So wird für jede Gemeinde eine einheitliche Bewertung erzeugt. Der Auditbericht im Wordformat konnte auf ein Minimum reduziert werden. So werden nur noch allgemeine Feststellungen aufgeführt. Die Details zu den einzelnen Dossiers können die Gemeinden aus den Fragebögen entnehmen.

Das neue Audittool wurde im Herbst 2023 bei fünf Audits getestet. Sowohl bei den Gemeinden als auch beim KSA wurde das neue Tool begrüsst und für geeignet befunden. So konnte im April 2024 mit der regulären Auditperiode gestartet werden. Im Jahr 2024 wurden 22 Gemeinden mit dem neuen Audittool auditiert.

Im Dezember 2024 wird eine Überprüfung der ersten regulären Auditperiode mit dem neuen Audittool stattfinden, um für die Auditperiode 2025 eine Weiterentwicklung bzw. Optimierung vorzunehmen.

## Massnahme 5.2

**Neuorganisation des Vollzugs der Sozialhilfe**

Das Gemeindegesetz soll dahingehend angepasst werden, dass jede Gemeinde selbst entscheiden kann, wie sie den Vollzug der Sozialhilfe organisiert.

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	umgesetzt / abgeschlossen		in Umsetzung

**Bericht**

Mit der Annahme der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes «Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern» (*Landratsvorlage 2021/124*) durch das Stimmvolk im Mai 2022 wurde eine Änderung der Delegationsnorm eingeführt. Seit Anfang 2023 kann die Sozialhilfebehörde die Entscheidbefugnis über vollumfänglich gutgeheissene Anträge gestützt auf § 13, 14a, 14d und 15 SHV an den Sozialdienst oder das Präsidium delegieren (§ 26a Abs. 2 SHV). In der KKSH und FKSH wurde das Thema mit Gemeindevertretenden diskutiert und weiterer Handlungsbedarf erkannt. Die Stossrichtung hin zu einer Flexibilisierung des Vollzugs und mehr Delegationsmöglichkeiten mit Blick auf die Variabilität und mehr Spielraum für die Gemeinden soll weiterverfolgt werden (unter Berücksichtigung der Professionalisierung und Regionalisierung).

An der Sissachertagung des VSO BL vom 24. August 2024 zum Thema «Sozialhilfe im Wandel: Laienbehörde – ein überholtes Modell?» wurden auch verschiedene Organisationsformen thematisiert. Inzwischen besteht in diesem Themenbereich mit dem Postulat 2024/596 «Professionalisierung des Sozialdienstes / der Sozialhilfebehörde» ein politischer Auftrag an den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten.

In Anbetracht des weiterhin bestehenden Handlungsbedarfs und politischen Auftrags fliesst die Massnahme in die neue Umsetzungsagenda 2025–2028 ein, wobei die Thematik mit den Bereichen der Stärkung der Regionalisierung in der Sozialhilfe (Massnahme 2.4), der Optimierung der Ressourcenausstattung (Massnahme 2.5) und der Professionalität der Beratungstätigkeit (Massnahme 2.6) verbunden ist.

## Massnahme 5.3

**Errichtung von (Not-)Wohnungen bzw. einer Notschlafstelle**

Im Kanton Basel-Landschaft sollte ein Angebot an (Not-)Wohnungen und Strukturen für obdachlose Menschen bestehen.

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	umgesetzt / abgeschlossen		in Umsetzung

**Bericht**

Gleich mehrere Postulate haben den Regierungsrat aufgefordert, die Wohnsituation von obdachlosen Menschen im Kanton zu untersuchen und Handlungsbedarf aufzuzeigen (Postulat 2020/501 «Armutsstrategie III: Postulat zur Einführung von «Wärmestuben» im Kanton Baselland», Postulat 2021/43 «Notschlafstellen auch in Baselland», Postulat 2023/36 «Notunterkunft für Jugendliche» sowie Postulat 2023/703 «Notschlafstelle für Obdachlose aus dem Kanton Baselland»).

Im Rahmen der Beantwortung der Postulate in der Sammelvorlage 2024/763 hat der Regierungsrat aufgezeigt, wie die Strukturen für obdachlose Menschen im Kanton aktuell ausgestaltet sind. Ausserdem hat er geprüft, welche Möglichkeiten bestehen, um diese Strukturen und damit die Situation von betroffenen Menschen zu verbessern. Er hat aufgezeigt, dass ein zusätzlicher Bedarf für einen punktuellen Ausbau insbesondere von begleiteten Wohnformen oder Notwohnungen besteht, die eine längerfristige Stabilisierung der Wohnsituation vorsehen. Gleichzeitig hat er festgehalten, dass der Kanton über keine Zuständigkeit in der Organisation und Finanzierung von Angeboten und Strukturen für wohnungs- und obdachlose Personen verfügt.

Die Postulate 2021/43 und 2023/703, welche die Prüfung der Schaffung einer Notschlafstelle im Kanton fordern, wurden vom Landrat stehengelassen. Der Kanton ist infolgedessen aufgefordert, in den nächsten Jahren aufzuzeigen, wie eine Notschlafstelle im Kanton errichtet werden kann. Die Massnahme wird daher auch in der Umsetzungsagenda 2025–2028 weiterverfolgt werden.

## Massnahme 5.4

**Sozialstrategien in den Gemeinden bzw. Sozialregionen unterstützen**

Es ist zu prüfen, inwiefern die Entwicklung von Sozialstrategien in den Gemeinden bzw. Sozialregionen durch den Kanton unterstützt werden kann.

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	umgesetzt / abgeschlossen		in Umsetzung

**Bericht**

Hierbei handelt es sich um eine Massnahme aus der *Armutsstrategie*. Strategien zur freiwilligen Sozialberatung und Mobilisierung von Freiwilligen für soziale Arbeit können für die Gemeinden ein wertvoller Wegweiser sein.

Die Massnahme wird nicht weiter geprüft und nicht umgesetzt. Die kantonalen Steuerungsmöglichkeiten sind in diesem Bereich gering. Der Regierungsrat sieht keine Möglichkeiten, die Gemeinden bzw. Sozialregionen bei der Entwicklung von Sozialstrategien zu unterstützen. Vielmehr sind die Gemeinden und Sozialregionen angehalten, bei Bedarf Sozialstrategien zu erarbeiten.

## Massnahme 5.5

**Vermehrte Unterstützung bei komplexen Fällen durch den Kanton**

Gemeinden sollen bei der Bearbeitung von komplexen Fällen vermehrt Unterstützung durch den Kanton erhalten.

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	umgesetzt / abgeschlossen		in Umsetzung

**Bericht**

Die Massnahme wurde umgesetzt. Das KSA bietet den Gemeinden für komplexe Fälle Sprechstunden an. Dieses Angebot wird von den Gemeinden genutzt. Zudem werden die Gemeinden bei Bedarf und bezogen auf konkrete Fragestellungen telefonisch und per E-Mail begleitet und unterstützt. Jährlich handelt es sich dabei um über 1'000 Anfragen an das KSA.

Im Rahmen einer Weiterentwicklung des kantonalen Assessmentcenters soll darüber hinaus geprüft werden, ob die Leistungen des Assessmentcenters für komplexe Sozialhilfefälle der Gemeinden zur Verfügung gestellt werden können. Beispielsweise in Bezug auf die Fallplanung am Runden Tisch und die Abklärung von Subsidiaritäten würde das Assessmentcenter das nötige Fachwissen mit der richtigen Struktur vereinen, um komplexe Sozialhilfefälle zu bearbeiten.

## 5.6 HANDLUNGSFELD 6: INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

### Massnahme 6.1

#### Stärkung der Abklärung von Subsidiaritäten

Die Abklärung von Subsidiaritäten soll effizienter gestaltet und gestärkt werden. Insbesondere die Abstimmung zwischen der Invalidenversicherung (IV) und der Sozialhilfe soll verbessert werden.

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	umgesetzt / abgeschlossen		in Umsetzung

#### Bericht

Diese Massnahme befindet sich noch in der Umsetzung. Das neue kantonale Assessmentcenter (siehe Massnahme 7.1) dient als Drehscheibe verschiedener sozialstaatlicher Institutionen, Angebote sowie Akteurinnen und Akteure. Für und gemeinsam mit seinen Kundinnen und Kunden klärt das Assessmentcenter ab, ob ein Anspruch auf Sozialleistungen besteht und begleitet sie bei den nötigen Schritten. Beispielsweise kann das Assessmentcenter durch frühzeitige gesundheitliche Abklärungen und den Einbezug der Invalidenversicherung (IV) einen möglichen Anspruch auf eine IV-Rente frühzeitig erkennen und – wo nötig – den Prozess anstossen. Auf diesem Weg geht keine wertvolle Zeit verloren.

In einem ersten Schritt fokussiert das Assessmentcenter auf Personen, die (noch) keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben. Künftig soll jedoch geprüft werden, ob und inwiefern die Sozialdienste und Sozialhilfebehörden das Angebot und Knowhow des Assessmentcenters direkt nutzen können.

Mit dem Assessmentcenter verfügt der Kanton neu über zentrales Knowhow im Bereich der Subsidiaritätenklärung und der Arbeit mit Personen in komplexen Situationen. Die Koordination mit den anderen Institutionen im Bereich der sozialen Sicherheit im Kanton wird dadurch professionalisiert. Dies führt zu einer besseren Begleitung der Bevölkerung in schwierigen Lebenssituationen. Subsidiäre Leistungsansprüche werden frühzeitig erkannt und nötige Massnahmen eingeleitet, was schliesslich auch zu einer Entlastung der Sozialhilfe führt.

## Massnahme 6.2

**Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und den Sozialdiensten**

Die Zusammenarbeit zwischen den RAV und den Sozialdiensten soll verbessert werden und Schnittstellenprobleme sollen gelöst werden.

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	umgesetzt / abgeschlossen		in Umsetzung

**Bericht**

Diese Massnahme befindet sich noch in der Umsetzung. Ein Hauptfokus des neuen kantonalen Assessmentcenters (siehe Massnahme 7.1) ist die Begleitung von erwerbslosen Personen beim Weg zurück in den Arbeitsmarkt. Dabei koordiniert es sich eng mit den tangierten Institutionen im Kanton. Die Koordination mit den RAV ist in diesem Zusammenhang ein Hauptanliegen.

In einem ersten Schritt fokussiert das Assessmentcenter auf Personen, die (noch) keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben. In dieser Phase klärt es gemeinsam mit den RAV die Prozesse der Zusammenarbeit. Künftig soll geprüft werden, ob und inwiefern die Sozialdienste und Sozialhilfebehörden das Angebot und Knowhow des Assessmentcenters direkt nutzen können.

Massnahme 6.3

**Zusammenarbeit im Bereich der Abklärung der Arbeitsfähigkeit und psychischen Gesundheit stärken**

Die Zusammenarbeit mit der Psychiatrie im Bereich der Abklärung der Arbeitsfähigkeit und psychischen Gesundheit soll aufgebaut und gestärkt werden, um die Sozialhilfebehörden und Sozialdienste zu entlasten.

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	umgesetzt / abgeschlossen		in Umsetzung

**Bericht**

Die Massnahme befindet sich noch in der Umsetzung. Das neue kantonale Assessmentcenter (siehe Massnahme 7.1) verfolgt einen ganzheitlichen Blick auf die Arbeitsintegration. Dazu gehören auch die Beratung und Begleitung im Hinblick auf gesundheitliche Faktoren, welche die Arbeitsintegration erschweren. Zu diesem Zweck ist es auch mit verschiedenen Institutionen vernetzt, welche über Expertise im Bereich der psychischen Gesundheit verfügen. Dazu gehört beispielsweise die Workmed AG. Das Spin-Off der Psychiatrie Baselland führt Assessments zur Arbeitsfähigkeit in Bezug auf psychische Gesundheit durch. Über konkrete Handlungsempfehlungen liefert es die Basis für die weitere Zusammenarbeit von Assessmentcenter und Kundin und Kunde. Neben der Vernetzung mit externen Stellen baut das Assessmentcenter sich auch internes Knowhow bei der Begleitung der Arbeitsintegration von Personen mit psychischen Problemen auf.

In einem ersten Schritt fokussiert das Assessmentcenter auf Personen, die (noch) keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben. Künftig soll geprüft werden, ob und inwiefern die Sozialdienste und Sozialhilfebehörden das Angebot und Knowhow des Assessmentcenters direkt nutzen können. Es könnte so auch den Gemeinden als Anlaufstelle für Fragen rund um die interinstitutionelle Zusammenarbeit und Bearbeitung von komplexen Fällen dienen.

## Massnahme 6.4

**Einsatz eines kantonalen Vertrauensarztes oder einer Vertrauensärztin**

Sozialhilfebehörden sollen die Möglichkeit haben, einen/eine kantonalen/kantonale Vertrauensarzt/Vertrauensärztin bei der Abklärung gesundheitlicher oder psychischer Beeinträchtigungen beizuziehen.

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	umgesetzt / abgeschlossen		in Umsetzung

**Bericht**

Diese Massnahme befindet sich noch in der Umsetzung. Im Austausch mit Gemeindevertretenden wurde deutlich, dass weiterhin Handlungsbedarf sowohl im physischen als auch im psychischen Bereich besteht. Es besteht Bedarf an Vertrauensärztinnen und -ärzten, die ausgestellte Arbeits- oder Arztzeugnisse und Anschaffungen aus medizinischen Gründen überprüfen können. Im psychischen Bereich konnten erste positive Erfahrungen mit der WorkMed AG (Zentrum Arbeit und psychische Gesundheit) gemacht werden. Reguläre Abklärungen ohne Vereinbarungen sind jedoch sehr teuer.

Die Übernahme der Kosten für den Einsatz eines Vertrauensarztes oder einer Vertrauensärztin durch den Kanton wäre eine nicht gerechtfertigte Durchbrechung der fiskalischen Äquivalenz. Gestützt auf das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz, wonach die Zuständigkeit für eine Aufgabe und die dafür notwendigen finanziellen Ressourcen beim gleichen Gemeinwesen liegen, ist es nicht angezeigt, dass der Kanton Kosten für solche Überprüfungen übernimmt, zumal die Gemeinden für die Ausrichtung der Sozialhilfeleistungen zuständig sind.

Es bestehen jedoch Synergiemöglichkeiten im Zusammenhang mit der Prüfung einer Weiterentwicklung des kantonalen Assessmentcenters (siehe Massnahmen 7.1 und 6.3). Es ist vorgesehen, künftig zu prüfen, inwiefern den Gemeinden in gewissen Fällen die Leistungen des Assessmentcenters gegen Kostenübernahme zur Verfügung gestellt werden können.

## Massnahme 6.5

**Stärkung der Beziehungspflege zur Wirtschaft**

Um das Engagement der Wirtschaft fördern zu können, ist ein besserer Zugang zur Wirtschaft notwendig. Die Beziehungspflege zur Wirtschaft soll deshalb gestärkt werden.

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	umgesetzt / abgeschlossen		in Umsetzung

**Bericht**

Mit der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes «Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern» (*Landratsvorlage 2021/124*) wurden die Anreizbeiträge für Arbeitgebende ausgebaut (§ 17 SHG und § 25 SHV). Die Gemeinden verfügen somit über ein konkretes Instrument, um die Anstellung von Sozialhilfebeziehenden für Unternehmen im Kanton attraktiver zu gestalten. Vorbehalte von Unternehmen beispielsweise in Bezug auf eine gegebenenfalls längere Einarbeitung können damit abgebaut werden. Damit wurde eine Grundlage für eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Wirtschaft in der Arbeitsintegration von Sozialhilfebeziehenden geschaffen.

Das neue kantonale Assessmentcenter (siehe Massnahme 7.1) bietet ausserdem eine konkrete Gelegenheit, um eine zentrale Schnittstelle zur Wirtschaft aufzubauen. Neben der Zusammenarbeit mit Institutionen der sozialen Sicherheit im Kanton pflegt das Assessmentcenter auch ein Netzwerk zu Arbeitgebern und Arbeitgeberverbänden im Kanton Basellandschaft. Auf diesem Weg kann es seinen Kundinnen und Kunden einen direkteren Zugang zum regionalen Arbeitsmarkt ermöglichen. Das Assessmentcenter koordiniert sich dabei eng mit den RAV.

In einem ersten Schritt fokussiert das Assessmentcenter auf Personen, die (noch) keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben. Nach der Aufbauphase soll geprüft werden, ob und wie eine Öffnung der Angebote für Gemeinden im Bereich der Sozialhilfe denkbar und sinnvoll ist. Konzipiert als zentrale Anlaufstelle im Kanton kann das Assessmentcenter aber bereits frühzeitig den Gemeinden als wichtiger Knowhow-Träger dienen.

Die Massnahme ist mit dem Ausbau der Anreizbeiträge für Arbeitgeber sowie dem Aufbau des Assessmentcenters umgesetzt und institutionell verankert. Eine darüber hinausgehende Beziehungspflege zur Wirtschaft ist nicht realisierbar.

## 5.7 PRÄVENTIVE MASSNAHMEN

### Massnahme 7.1

#### Umsetzung des kantonalen Assessmentcenters

Das Assessmentcenter soll als Drehscheibe verschiedener sozialstaatlicher Institutionen, Angebote und Akteure konzipiert und umgesetzt werden.

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	umgesetzt / abgeschlossen		in Umsetzung

#### Bericht

Diese Massnahme befindet sich noch in der Umsetzung. Mit der Annahme der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes «Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern» (*Landratsvorlage 2021/124*) hat das Stimmvolk im Mai 2022 die Basis für den Aufbau eines kantonalen Assessmentcenters gelegt. Das Assessmentcenter soll die Lücke zwischen dem Wegfall einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit und dem Eintritt in die Sozialhilfe schliessen. Eine frühzeitige und kompetente Beratung und Orientierung für Personen in dieser Situation kann dazu beitragen, eine Prekarisierung ihrer Situation und letztlich einen Sozialhilfebezug zu verhindern.

Das Assessmentcenter ist als Drehscheibe verschiedener sozialstaatlicher Institutionen, Angebote sowie Akteurinnen und Akteure konzipiert. Es bietet Beratungen, Abklärungen und Koordination an den Schnittstellen zwischen den für die Existenzsicherung und die Arbeitsmarktintegration relevanten Institutionen an. Dazu gehören unter anderem die Sozialhilfe, die RAV, die Sozialversicherungen, die Bildung und Angebote der Arbeitsmedizin.

Das Assessmentcenter wird seit Inbetriebnahme im Jahr 2025 graduell aufgebaut und soll seine Zielkapazität im Jahr 2028 erreichen. Ab diesem Zeitpunkt sind jährliche Kosten in der Höhe von 1,9 Mio. Franken veranschlagt.

Der Fokus der neuen Institution liegt in der Aufbauphase auf Personen, die (noch) keinen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe haben. Zu einem späteren Zeitpunkt soll das Angebot des Assessmentcenters nach Möglichkeit für Sozialhilfebehörden und Sozialdienste geöffnet werden. Auf diesem Weg könnte das Assessmentcenter zu einer Professionalisierung in der interinstitutionellen Zusammenarbeit und der Begleitung von Personen mit Mehrfachproblematiken beitragen.

## Massnahme 7.2

**Stärkung der Schuldenprävention und Zugang zu Schulden- und Budgetberatung**

Schulden- und Budgetberatungsangebote sollen ausgebaut werden, um verschuldungsgefährdeten Personen frühzeitig Beratung anbieten zu können.

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	umgesetzt / abgeschlossen		in Umsetzung

**Bericht**

Diese Massnahme wurde aus der *Armutsstrategie* aufgenommen und befindet sich noch in der Umsetzung. Mit dem neuen kantonalen Assessmentcenter (siehe Massnahme 7.1) verfügt der Kanton über eine geeignete Institution, um Personen in prekären Lebenssituationen frühzeitige Beratung anzubieten und rechtzeitig auf mögliche Gefahren von Schulden hinweisen zu können. Das Assessmentcenter führt Budgetberatungen mit den Kundinnen und Kunden durch. Gleichzeitig vermittelt es Personen in geeignete Beratungsangebote im Bereich der Budget- und Schuldenberatung weiter.

## Massnahme 7.3

**Ausbau regionaler sozialer Anlaufstellen**

Durch den Ausbau regionaler sozialer Anlaufstellen soll der Zugang zu bestehenden sozialen Angeboten vereinfacht werden und möglichst niederschwellig gestaltet sein.

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	umgesetzt / abgeschlossen		in Umsetzung

**Bericht**

Diese Massnahme wurde aus der *Armutsstrategie* aufgenommen und befindet sich noch in der Umsetzung. Ziel der Massnahme ist es, durch die Finanzierung einer Anlaufstelle den Zugang zu sozialen Angeboten im Kanton zu vereinfachen. Mit dem Aufbau des neuen kantonalen Assessmentcenters (siehe Massnahme 7.1) wurde ein wichtiger Schritt in Richtung der Umsetzung dieses Ziels gemacht. Eine rasche und unkomplizierte Weitervermittlung an geeignete Angebote im Kanton ist ein Kernziel des Assessmentcenters. Auch erfolgt der Zugang zum Assessmentcenter niederschwellig: Der Besuch und die Beratung erfolgen freiwillig und ohne Kontrollpflichten. Damit soll gerade auch der Zugang zu Personen, die aktuell institutionell beispielsweise über die IV oder die RAV nicht eingebunden sind, verbessert werden.

Der Aufbau von weiteren Anlaufstellen parallel zu bestehenden ist nicht realistisch. Ziel ist vielmehr, die bestehenden Angebote besser zu vernetzen und beim Zielpublikum sichtbar zu machen.

## Massnahme 7.4

**Berufliche Integration von ausgesteuerten Personen**

Der Zugang zu beruflichen Integrationsmassnahmen sollte auch ausgesteuerten Personen zur Verfügung stehen, die noch keine Sozialhilfe beziehen.

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	umgesetzt / abgeschlossen		in Umsetzung

**Bericht**

Diese Massnahme wurde aus der *Armutsstrategie* aufgenommen und befindet sich noch in der Umsetzung. Mit dem Aufbau des neuen kantonalen Assessmentcenters (siehe Massnahme 7.1) kann auch diese Massnahme umgesetzt werden.

Das Assessmentcenter kann neben der Beratung und Orientierung auch Massnahmen zur beruflichen Integration finanzieren, falls dies angesichts der individuellen Situation der Unterstützung suchenden Person sinnvoll und keine andere subsidiäre Finanzierung möglich ist. Im Fokus stehen dabei stellensuchende Personen, die (noch) keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben und auch nicht (mehr) Leistungen einer Sozialversicherung erhalten. Damit sind beispielsweise Personen gemeint, die aus der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert wurden, jedoch noch keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben. Diese Personen erhalten mit dem Assessmentcenter eine kompetente Anlaufstelle für ihre Fragen rund um ihre aktuelle Lebenssituation. Das Assessmentcenter koordiniert sich dabei eng mit den relevanten Institutionen im Kanton.